

# NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 5. Sitzung des Gemeinderates

**Sitzungsdatum:** Dienstag, den 26.04.2022

**Sitzungsbeginn/ende:** 19:00 Uhr/23:08 Uhr

**Ort, Raum:** im Bürgerzentrum, großer Saal

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

## Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

## Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	virtuell
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bilgic, Yasemin	Referat für Migration und Integration	
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	virtuell
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heilmeyer, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Hornung, Elke	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Referat für Finanzen	

Lauer, Céline	Referat für Kultur	
Merkert, Gertrud	Referat für Planung und Personal	
Münster, Hannelore	Referat für Schulen	virtuell
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Referat für Bau	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	virtuell
Wending, Markus	Referat für Gewerbe	
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

**Verwaltung:**

Grüner, Michaela		
Hill, Heike	Leiterin AV	
König, Andreas		
Lang, Anne		
Mühlberger, Larissa	Schriftführerin	
Pletl, Michael		
Troltsch, Andreas	Bauamtsleiter	
Viehbeck, Nico		
Ziegler, Petra		virtuell

**Gäste:**

Herr Peter, Architekturbüro SPP

Herr Michl, Architekturbüro SPP

Abwesend:

**Gemeinderatsmitglieder:**

Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	
----------------	--	--

## TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung von Niederschriften
- 3** Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule  
Vergabe von Bauleistungen (Nachträge)
- 4** Starzelbachschule - Energetische Sanierung der Turnhalle  
Bericht zum Planungsstand und zu bereits durchgeführten Untersuchungen
- 5** Ausstattung der Starzelbachschule mit raumlufttechnischen Anlagen; Bekanntgabe einer Dringlichen Anordnung zur Vergabe der Lüftungsbauarbeiten (RLT-Anlagen)
- 6** Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes B 8 "Walter-Schleich-Straße Nord"  
Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Satzungsbeschluss
- 7** Radschnellweg Fürstenfeldbruck - München  
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie
- 8** Brücke Kirchen-/Walter-Schleich-Straße  
Projektbeschluss
- 9** Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Stellungnahme der Gemeinde
- 10** Bericht über die Anmeldewoche in der Kinderbetreuung
- 11** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 12** Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

## **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

<b>Top</b> <b>Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)</b>
---

Keine Wortmeldungen.

<b>Top 1</b> <b>Genehmigung der Tagesordnung</b>
--

GR Markus Wendling und GR Marion Behr bemerken, dass die Beschlussvorlage zu TOP 6 sehr kurzfristig (am 22.04.2022) eingestellt wurde und nicht genug Vorbereitungszeit blieb. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortete, dass dies auslegungs- und urlaubsbedingt nicht anders möglich war und aus diesem Grund die Beschlussvorlage in der Sitzung verlesen werde. Der Bearbeitungszeitraum für die Vorlage sei sehr knapp und eine schnellere Erstellung nicht möglich gewesen. Die Verschiebung auf eine spätere Sitzung hätte eine einmalige Verzögerung für die Schaffung des Baurechts bedeutet.

<b>Top 2</b> <b>Genehmigung von Niederschriften</b>
---

GR Gertrud Merkert weist darauf hin, den Beschluss zu TOP 14 zu überprüfen, da es kein einstimmiger Beschluss gewesen sei. Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Überprüfung zu.

<b>Top 3</b> <b>Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule Vergabe von Bauleistungen (Nachträge)</b>
---

### **Vortrag:**

Zur Fortführung des Projekts „Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule“ ist die Beauftragung von Nachträgen für nachfolgende Gewerke erforderlich bzw. von den Planern und der Verwaltung empfohlen:

- Trockenbau, Innentüren
- Küchenlüftungsdecke

## 1. Trockenbau, Innentüren:

Aus Sicht des Brandschutzes und der Versammlungsstättenverordnung erfüllen die bestehenden Hallentüren in der Prallwand der Turnhalle nicht mehr die nötigen Anforderungen. Aufgrund des Eingriffs in die bestehende Bausubstanz entfällt auch der Bestandsschutz für diese Hallentüren. Die Notwendigkeit des Austauschs der Türen war bereits vor Beginn der Baumaßnahme bekannt und dementsprechend in der Kostenschätzung mit 11.000,- € berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Kostenschätzung war die Planungsleistungen jedoch noch nicht soweit fortgeschritten, dass es möglich war die schwierigen Ausstattungs- und Montagebedingungen im vollen Umfang abzuschätzen. Inzwischen sind die Anforderungen und die Ausführungsdetails definiert.

Um für die erforderlichen neuen Türen einen brandschutzgerechten Anschluss an Wand und Decke herstellen zu können, werden aufgrund der ungünstigen Bestandsgeometrie seitlich Stahlstützen mit Brandschutzbekleidung benötigt. Auf der Seite des Turnschuhgangs schließt eine feuerbeständige Decke (F90) an die neu zu erstellenden Stürze an. Aufgrund mehrfach kreuzender Elektro- und Lüftungsleitungen sind nur sehr niedrige Sturzquerschnitte mit einer aufwendigen brandschutzbekleideten Stahlkonstruktionen (F60) möglich. Auch die wandbündige Verkleidung der Türunterkonstruktion muss als feuerbeständig ausgebildet werden (F90). Anstatt der drei bestehenden Türen werden künftig zwei doppelflügelige Türen verbaut. Dadurch lassen sich die Baukosten reduzieren und das Unfallrisiko durch offenstehende Türflügel im Flurbereich minimieren.

Die Kosten für die Tür-, Trockenbau- und Brandschutzarbeiten belaufen sich auf insgesamt 41.532,56 €. In der Leistung sind auch die betrieblich notwendigen Festststellenanlagen inbegriffen. Um Schnittstellenprobleme im Bereich Brandschutz- und Gewährleistung vorzubeugen werden alle Leistungen in einem Auftrag/Gewerk zusammengefasst. Leistungen für den Bereich Metallbau/Türen entfallen somit.

Der Nachtrag Nr. 05 der Trockenbaufirma in Höhe von 41.532,56 € enthält alle vorgenannten Leistungen. Die Gesamtkosten für das Gewerk Trockenbau erhöhen sich von 408.555,91 € brutto auf 450.088,47 € brutto.

## 2. Küchenlüftungsdecke:

Nachtrag Nr. 02 – Der Nachtrag umfasst die Reinigung des kompletten Deckenhohlraums und der Lüftungsdecke nach Montage aller Elemente durch ein Fachunternehmen. Die Reinigung ist aufgrund der hohen Staubentwicklung und den damit einhergehenden Ablagerungen auf der Lüftungsdecke und im gesamten Deckenhohlraum erforderlich. Die Verschmutzungen sind gewerkübergreifend auf die Vielzahl von Montageleistungen zurückzuführen und lassen sich nicht einzelner Gewerke zuordnen.

Die Gesamtkosten für das Gewerk Küchenlüftungsdecke erhöhen sich um 4.192,41 € von 67.781,48 € brutto auf 71.973,88 € brutto.

**Beratung:**

Arch. Prof. Peter erläutert die Kernpunkte der Beschlussvorlage und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

**Beschluss:**

1. Für das Gewerk Trockenbau wird der Nachtrag Nr. 05 in Höhe von 41.532,56 € beauftragt. Die Auftragssumme der Trockenbaufirma erhöht sich auf 450.088,47 €.
2. Für das Gewerk Küchenlüftungsdecke wird der Nachtrag Nr. 02 in Höhe von 4.192,41 € beauftragt. Die Auftragssumme der Firma zur Erstellung der Küchenlüftungsdecke erhöht sich auf 71.973,88 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen: 23  
Nein-Stimmen: 0  
GR Ulrich Bode kurzzeitig abwesend.

**Top 4      Starzelbachschule - Energetische Sanierung der Turnhalle  
Bericht zum Planungsstand und zu bereits durchgeführten Untersuchungen**

**Vortrag:**

In der Gemeinderatssitzung am 20.07.2021 wurde der Projektbeschluss „zur energetischen Sanierung der Turnhalle vorbehaltlich der Beantragung von Fördermitteln und der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ gefasst und das Planungsbüro SPP – Sturm, Peter + Peter mit den Planungsleistungen beauftragt.

Inzwischen wurden mehrere Untersuchungen an der Bausubstanz durchgeführt. Diese Untersuchungsergebnisse werden derzeit statisch bewertet und fließen in die aktuelle Planung mit ein. Die zu präsentierenden Ergebnisse bzw. Planungsleistungen liegen der Verwaltung noch nicht vor. Das Planungsbüro SPP – Sturm, Peter + Peter wird den aktuellen Planungsstand in der Sitzung vorstellen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der präsentierte Planungsstand wird zur Kenntnis genommen.
2. Ggfs. erforderliche Beschlüsse zum weiteren Vorgehen werden zur Sitzung nachgereicht.

**Beratung:**

Arch. Prof. Peter präsentiert den aktuellen Sachstand und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte. Diskutiert wird u.a. die Verwendung unterschiedlicher Materialien in Bezug auf Nachhaltigkeit und Preisgestaltung. Des Weiteren werden verschiedene konstruktive Varianten für den Dachaufbau genauer beleuchtet.

**Beschluss:**

1. Der präsentierte Planungsstand wird zur Kenntnis genommen.
2.
  - a. Der Gemeinderat wird vor weiteren richtungsweisenden Entscheidungen die Ergebnisse der statischen Untersuchungen der Trägerkonstruktion und der darin enthaltenen Schäden abwarten. Diese soll bald möglichst erfolgen.
  - b. Der Gemeinderat bittet das Architekturbüro SPP die vorgeschlagene aufgeständerte Walmdachblechvariante weiter zu verfolgen, ggf. bei günstigeren Ergebnissen der statischen Untersuchung weitere Dachformen noch mit zu untersuchen.
  - c. Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Die Tragwerker mit der Durchführung der weiteren Untersuchungen.
  - d. Darüber hinaus beauftragt der Gemeinderat das Architekturbüro SPP mit der Erarbeitung eines Bauantrags für die erforderliche Veränderung des Dachs, die Leistungsphase 4 des Vorhabens.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen: 23  
Nein-Stimmen: 0  
GR Claus Guttenthaler kurzzeitig abwesend.

**Top 5      Ausstattung der Starzelbachschule mit raumluftechnischen Anlagen; Bekanntgabe einer Dringlichen Anordnung zur Vergabe der Lüftungsbauarbeiten (RLT-Anlagen)**

**Vortrag:**

In der Gemeinderatssitzung am 05.04.2022 wurde die Ausführungsplanung mit Kosten dem Gemeinderat vorgestellt. Um den engen Zeitrahmen halten zu können, wurde zeitgleich das Ausschreibungsverfahren für die Lüftungsbauarbeiten durchgeführt. Die Submission fand am 08.04.2022 statt.

Vier Unternehmen haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet.

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters – Firma Pala GmbH - beträgt 558.085,71 €. Die Kostenschätzung des Planungsbüros liegt bei 654.734,00 € brutto. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen der Firma Pala GmbH hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Die Firma Pala GmbH hat bereits erfolgreich Leistungen für die Gemeinde Eichenau erbracht (Generalsanierung der Josef-Dering-Grundschule, Bau 1 und Erweiterung der Starzelbachschule zur OGT). Zuschlagskriterium des Ausschreibungsverfahrens ist der Preis. Der Zuschlag erfolgt aus diesem Grund auf das Angebot der Firma Pala GmbH vom 06.04.2022 mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 558.085,71 €.

Die Baumaßnahme wird mit öffentlichen Fördermitteln bezuschusst. Der Zuwendungsbescheid liegt bereits vor. Aufgrund der Förderbedingungen ist der Verwendungsnachweis bis Juni 2022 zu stellen. Danach verfallen die Fördermittel.

Um Schaden durch Lieferverzug vorzubeugen und den Liefer- sowie Ausführungstermin sicherzustellen erfolgte die Auftragsvergabe im Wege einer Dringlichen Anordnung bereits am 13.04.2022. Ein Aufschieben der Vergabe bis zur Gemeinderatssitzung am 26.04.2022 war nicht möglich, da der zugesicherte Liefertermin für die Lüftungsgeräte (30.08.2022) seitens des Lieferanten/Herstellers nur bei Bestellung bis zum 14.04.2022 zugesichert wurde. Danach hätte sich der Liefertermin um mehrere Wochen oder Monate verschoben.

### **Dringliche Anordnung**

Nach Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird hiermit zur Sicherstellung der Liefer- und Ausführungstermine für die raumluftechnischen Anlagen in der Starzelbachschule im Wege der dringlichen Anordnung folgendes verfügt:

Die Firma Pala GmbH, Klima- und Lüftungstechnik, Goldberg 8, 85567 Grafing wird beauftragt die Lüftungsbauarbeiten (RLT-Anlagen) gemäß dem Angebot vom 06.04.2022 zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 558.085,71 € inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

Eichenau, 13.04.2022  
Peter Münster  
Erster Bürgermeister

### **Beratung:**

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert die dringliche Anordnung und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

### **Kenntnisnahme**

<b>Top 6</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes B 8 "Walter-Schleich-Straße Nord"</b> <b>Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b> <b>Satzungsbeschluss</b>
--------------	--

### **Vortrag:**

Für den vom Gemeinderat am 14.12.2022 gebilligten Bebauungsplanentwurf wurde in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich Freitag, 11. Februar 2022 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die öffentliche Auslegung erfolgt ebenfalls in diesem Zeitraum, wurde aus rechtlichen Gründen nochmals in der Zeit von Mittwoch, 09. März 2022 bis einschließlich Montag, 11. April 2022 wiederholt.

**(A) Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher -Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

Keine Anregungen, Bedenken, Hinweise oder Einwendungen brachten vor:

Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz  
Regionaler Planungsverband München

**1. Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde**

**Stellungnahme**

Planung

Die Gemeinde Eichenau beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses mit sieben Wohneinheiten und Tiefgarage sowie weiterer drei Einfamilienhäuser zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,3 ha) liegt im Nordwesten von Eichenau innerhalb bestehender Wohnbebauung, ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und war mit einem Doppelhaus bebaut, welches zwischenzeitlich abgerissen wurde.

Bewertung

Die Planungen sind als Vorhaben der verdichtenden Innenentwicklung sowie hinsichtlich der Anforderungen des demographischen Wandels (vgl. u.a. LEP 1.2.1 (Z)) ausdrücklich zu begrüßen. Sie stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Abwägung

Die Planung wird von Seiten der höheren Landesplanung ausdrücklich begrüßt. Es werden keine Ergänzungen zu den einschlägigen Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde – wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde – wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

## 2. Landratsamt Fürstenfeldbruck

### **Stellungnahme**

Die Gemeinde Eichenau beabsichtigt mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes die bauplanungs- rechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Einfamilienhäusern sowie für die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses zu schaffen. Das Vorhaben soll im Sinne der Innenentwicklung durch Nachverdichtung erfolgen.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung liegt am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Eichenau und umfasst das im südlichen Bereich bebaute Flurstück 1858/6. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen durch Wohnbebauung sowie im Süden durch den Verlauf der Walter-Schleich- Straße begrenzt. Ein kleiner Teilbereich des westlichen Plangebietes grenzt an die öffentliche Grünfläche „Kiesweiher“ am westlichen Ortsrand.

### Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „B 8 Walter-Schleich-Straße“ ist das Gebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im aktuellen Regionalplan München ist das Plangebiet als Hauptsiedlungsbereich festgelegt.

### Ortsplanung

Aus Sicht der Ortsplanung wird die angestrebte Innenentwicklung grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in der näheren Umgebung bislang keine Baukörper vorhanden sind, die eine vergleichbare Kubatur bzw. Höhenentwicklung wie im südlichen Geltungsbereich aufweisen und daher mit einer Bezugsfallwirkung zu rechnen ist.

### Erschließung

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird empfohlen die Erschließungsflächen für Bauraum A1 soweit wie möglich zu reduzieren (Situierung der Garage) und planzeichnerisch festzusetzen.

### Festsetzungen durch Planzeichnung, Planzeichen bzw. Text

Planzeichnung:

Die westliche Einmaßung des südlichen Bauraumes B1 sollte ergänzt werden.

Zu A 3.3

Wir empfehlen, die Festsetzung hinsichtlich einer potentiellen Teilung des Grundstücks in Bauräume A 1 bis A 3 und Bauraum B zu überprüfen.

Zu A 3.8 i. V. m. A 3.9:

Aus Gründen der Rechtsicherheit sollte eine Festsetzung zur Wandhöhe für die Brüstung gem. Vorhaben- und Erschließungsplan „Mehrfamilienhaus Ansichten, Schnitte, Abstandsflächenplan“ ergänzt werden.

### Sonstiges

Präambel:

Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen sollte die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) mit aufgenommen werden.

### Abfallrecht

Die im Landkreis Fürstfeldbruck erfassten Altlastenflächen werden von o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Von Seiten des Referates 24-1, Altlasten/staatl. Abfallrecht, werden deshalb keine Bedenken vorgebracht. Den in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf gemachten Angaben kann aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

### Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

### Wasserrecht

Bzgl. des oben genannten Bebauungsplans gibt es aus wasserrechtlicher Sicht folgende Anmerkung:

### Thema Niederschlagswasser

Falls der Abstand der Sohle der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers zum MHGW weniger als 1,0 m beträgt, ist beim Landratsamt Fürstfeldbruck eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 NWFreiV zu beantragen.

### Straßenverkehrsamt

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.

### Verkehrswegeplanung

Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes B8 in der Gemeinde Eichenau bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch empfohlen, geeignete und überdachte Fahrradabstellplätze auf dem Grundstück vorzusehen.

### Öffentlicher Personennahverkehr

Aus Sicht des ÖPNV ist kein dringender Handlungsbedarf gegeben, da dieses Gebiet weitläufig an das MVV-Regionalbusnetz sowie das MVV-RufTaxi-Angebot angebunden ist.

### Abwägung

Die Planung wird durch das Landratsamts grundsätzlich begrüßt.

### Erschließung

Um das Hauptgebäude A.1 fußläufig erschließen zu können, ist von der westlichen Grundstücksgrenze in jedem Falle die Erstellung eines Gehweges mit entsprechender Befestigung erforderlich. Die zusätzliche Erhöhung der Versiegelung durch die Zufahrt und die Garage sind in diesem Zusammenhang als geringfügig einzustufen. Die Gesamt-GRZ von 0,6 kann eingehalten werden. Eine Planänderung ist daher nicht veranlasst.

### Festsetzungen durch Planzeichnung, Planzeichen bzw. Text

#### Planzeichnung:

Die Bemaßung ist unzweifelhaft, da das Baufenster von 2 Grundstücksgrenzen vermessen werden kann. Der Baufenster für Gebäude B1 ist bereits von der östlichen Grundstücksgrenze vermaßt. Eine zweite Vermessung an der Westseite ist nicht notwendig und kann zu Unstimmigkeiten führen.

#### Zu A 3.3

Die Überprüfung hat bereits im Vorfeld ergeben, dass sowohl für eine mögliche separate Betrachtung der Bereiche A 1-3, wie auch B1 die maximale Grundflächenzahl von 0,6 eingehalten werden kann. Eine Grundstücksteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen bzw. bekannt. Die Ermittlung der GRZ ist daher auf die Fl.Nr. 1858/6 gesamt zu beziehen. Durch die (nachträgliche) Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dürfen keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen (§ 19 BauGB). Die Einhaltung der GRZ ist damit rechtlich sichergestellt. Sollte später eine Teilung durchgeführt werden, wäre die Einhaltung der GRZ durch Baurechtsübertragung zwischen den einzelnen Grundstücken zivilrechtlich abzusichern.

**Die vorgeschlagene Grundstücksteilung zwischen Teilbereich A und B entfällt daher, die vorgeschlagene Grundstücksgrenze entfällt in der Plandarstellung.**

**Eine Plandarstellung und Erläuterung zur Berechnung der GRZ 2 ohne Grundstücksteilung wird in der Begründung gemäß Abwägung in Kapitel „4.2 - Maß der baulichen Nutzung“ redaktionell ergänzt.**



Zu A 3.8 in Verbindung mit A 3.9:

Die Wandhöhen für die Brüstung der Dachterrasse des Gebäudes B1 sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Eine diesbezügliche Ergänzung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich, da diese Regelung im Vorhaben- und Erschließungsplan Gegenstand der öffentlichen Auslegung war und ein vom Vorhabenträger verbindlich einzuhaltender Planbestandteil ist.

### Sonstiges

#### Präambel:

**Die Präambel wird bei den planungsrechtlichen Festsetzungen um den Hinweis auf die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke die BauNVO ergänzt.**

#### Verkehrswegeplanung

Die Fahrradstellplätze im Vorhaben- und Erschließungsplan sind verbindlich dargestellt. Die Anzahl und Ausführung der Fahrradstellplätze entspricht den Bestimmungen der geltenden Satzung zum Zeitpunkt der Planaufstellung. In der Satzung wird unter Hinweis 11 auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde in der Fassung vom 11.04.1994 und der Fahrradstellplatzsatzung der Gemeinde in der Fassung vom 10.06.1996 hingewiesen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

#### Beratung:

GR Markus Wendling erkundigt sich, warum lt. LRA eine Festsetzung zur Wandhöhe für die Brüstung ergänzt werden soll. Bauamtsleiter Herr Trotsch antwortet, dass diese Festsetzung im B-Plan nicht erforderlich sei, weil die Brüstungshöhe im Vorhaben- und Erschließungsplan, welche gemäß Durchführungsvertrag verbindlich ist, dargestellt war. Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des B-Planes und lag somit öffentlich aus.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Fürstfeldbruck wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

**3. Wasserwirtschaftsamt München**

**Stellungnahme**

„... 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: ...“

**Niederschlagswasserbeseitigung:**

Laut Satzung Nr. 19.3 soll das anfallende Niederschlagswasser über den belebten Oberboden versickert werden. Bei der Planung der Sickeranlagen/Mulden ist der hohe Grundwasserstand zu berücksichtigen.

Falls der Abstand zwischen der Sohle der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers zum Bemessungsgrundwasserstand weniger als 1,0 m beträgt, ist mit dem Landratsamt Fürstfeldbruck abzustimmen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Im jetzigen Verfahrensschritt ist darauf zu achten, dass Flächen für eine Versickerung über den belebten Oberboden freigehalten werden.

**Starkregen:**

Die Ergebnisse aus dem Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflutmanagement von 2021 sollen berücksichtigt und übernommen werden. In den Unterlagen (Satzung/ Begründung) soll auf mögliche Überflutungen nach Starkregenereignissen hingewiesen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, z.B.

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Tiefgaragenzufahrten sind so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann.“

V.a. im nordöstlichen Bereich des Planungsgebiets ist bereits bei einem 30 jährlichen Regenereignis mit einer Wassertiefe bis 0,5 m zu rechnen. Auf die Betroffenheit bei einem extremen Flusshochwasser (Starzelbach) wird in den Unterlagen hingewiesen.

Vorgaben für die Barrierefreiheit können auf den ersten Blick den Empfehlungen für bauliche Anpassungen gegen Starkregen entgegenstehen. Wir empfehlen deshalb, dass diese Konflikte frühzeitig ermittelt und auch hierzu grundsätzliche Lösungen erläutert werden.

#### Abwägung

##### Niederschlagswasserbeseitigung:

**Der Empfehlung zur Freihaltung ausreichender Versickerungsflächen wird gefolgt und durch eine entsprechende Anpassung der textlichen Hinweise unter Punkt 19.3 der Satzung aufgenommen.**

##### Starkregen:

Die Höhenanordnung der Gebäude (OK FFB EG) ist in der Planung nahezu ebenerdig mit dem bestehenden Gelände vorgesehen. Eine Vermessung der Bestandshöhen wurde vom Bauwerber im Zuge der Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt. Gründe für die ebenerdige Anordnung des Erdgeschosses sind u.a. die Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke hinsichtlich der Wandhöhen sowie die Erfordernisse an die barrierefreie Ausführung. Eine wie in der Stellungnahme empfohlene Anhebung des Sockels auf 25 cm erfolgt daher nicht, die OK FFB EG bleiben auf der festgesetzten Höhe. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen, die die Erd- und Kellergeschosse vor Überflutung schützen.

Dazu sind bereits Hinweise zur wasserundurchlässigen Ausführung der Tiefgaragen, Kellergeschosse, Lichtschächte und Kellerzugänge (Schutz gegen Grundwasser sowie gegen Eindringen von Oberflächenwasser) unter 19.2 in den Hinweisen zu finden.

**Ein Hinweis in Bezug auf die Erdgeschossenebene wird in den textlichen Hinweisen der Satzung unter Punkt 19.2 ergänzt.**

##### Beschlussvorschlag

Die Anregungen des Wasserwirtschaftsamts München werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

**Beratung:**

GR Markus Wendling erkundigt sich, ob es sich hierbei nur um Niederschlagswasser handle. Erster Bürgermeister Peter Münster verweist auf das Ergebnis der Firma CDM Smith zum Sturzflutmanagement, die stärkste Ausprägung des Niederschlagswassers sei eine Sturzflut.

GR Markus Hausberger weist auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes hin. Es bestehe die Gefahr, dass einige Haushalte von Überschwemmungen betroffen sein könnten. Er erkundigt sich, ob der Weg mit einer leichten Steigung versehen werden könne. Bauamtsleiter Herr Trotsch antwortet, dass dies prinzipiell möglich sei, allerdings dies das Volumen des verdrängten Wassers erhöhe. Er führt aus, dass es bauliche Maßnahmen gäbe, um Erdgeschoss und Kellerräume abzusichern und verweist auf die Punkte 19.2 und 19.3 der Hinweise.

**Beschluss:**

Die Anregungen des Wasserwirtschaftsamts München werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

**4. Bayernwerk Netz GmbH**

**Stellungnahme**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden. Die Betriebsführung des Stromnetzes der KommEnergie GmbH liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher wird von der Bayernwerk Netz GmbH Stellung genommen.

In dem überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse

gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Es wird gebeten, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

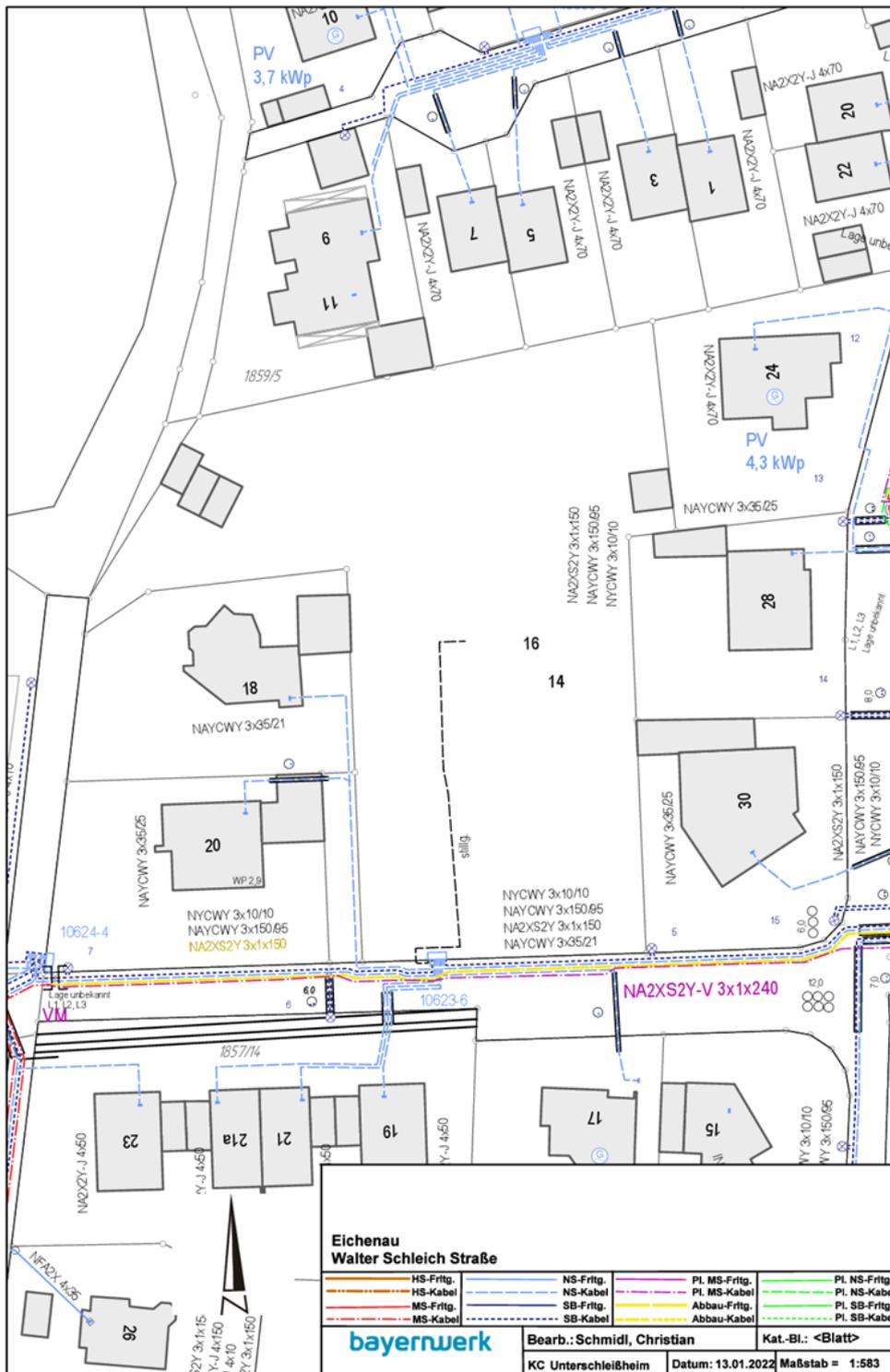
### **Abwägung**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Eine Auswirkung auf den Bestand, die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH ist nicht zu erkennen.

Die Hinweise zu den Kabeltrassen werden zur Kenntnis genommen. **Diese werden in den textlichen Hinweisen der Satzung unter Punkt 14.6 eingearbeitet.**

### **Beschlussvorschlag**

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung beachtet.



Anlage Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH

**Beschluss:**

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

**5. Freiwillige Feuerwehr Eichenau****Stellungnahme**

Bezugnehmend auf die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass die für die Feuerwehr maßgeblichen Belange, insbesondere Erschließung, Zugänglichkeit, Anleitmöglichkeiten, Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, ggf. Brandmeldeanlage etc. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Besonderes Augenmerk ist aufgrund der Nähe zu offenen Gewässern und dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlaufenden Entwässerungsgraben, welcher letztendlich in den Starzelbach mündet, besonderes Augenmerk auf die Löschwasserrückhaltung zu legen.

**Abwägung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden brandschutztechnischen Bedenken. Die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

## 6. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürstfeldbruck

### **Stellungnahme**

Bezugnehmend auf die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass die für die Feuerwehr maßgeblichen Belange, insbesondere Erschließung, Zugänglichkeit, Anleitemöglichkeiten, Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, ggf. Brandmeldeanlage, etc. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

### **Abwägung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden brandschutztechnischen Bedenken. Die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürstfeldbruck wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürstfeldbruck wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

## 7. Stadtwerke München GmbH

Der Bebauungsplan wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Versorgungsanlagen der Stadtwerke München, der in Gelb dargestellte Erdgasanschluss ist bereits stillgelegt.

Es wird jedoch auf die Erdgasversorgungsanlagen hingewiesen, die sich außerhalb des Planungsumgriffs befinden.



### Anlage Stellungnahme Stadtwerke München GMBH

#### Abwägung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

**8. Deutsche Telekom GmbH****Stellungnahme**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, wird gebeten, sich gesondert mit der Deutschen Telekom GmbH in Verbindung zu setzen.

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur in und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

**Abwägung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Auswirkung auf die gegenständliche Planung ist nicht zu erkennen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

## 9. Amperverband

### **Stellungnahme**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplans B8 wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2020 der Gemeinde Eichenau dem Vorhabensträger die Errichtung von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen mit Tiefgarage sowie drei weiteren Einfamilienhäusern ermöglicht. Das Plangebiet liegt an der Walter-Schleich-Straße und umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1858/6.

Das Grundstück ist durch die öffentlichen Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserkanäle in der Walter-Schleich-Straße sowohl trinkwasserver- als auch abwasserentsorgungstechnisch erschlossen. Der Bestandsplan der Trinkwasserleitungen einschließlich der Wasserhausanschlussleitung sowie die Schmutzwasserkanäle mit dem vorhandenen Grundstücksanschlusskanal, Plan Nr. 2 - 6 / 165 vom 01.02.2022, ist der Stellungnahme beigelegt.

Die vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sind so bemessen, dass daraus der Löschwasserbedarf zur Deckung des so genannten Grundschutzes gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) gedeckt werden kann.

Werden im Zuge der neuen Bauungen die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen vorübergehend oder vollständig außer Betrieb genommen bzw. beseitigt, ist der verbleibende Anschlusskanal zum öffentlichen Sammelkanal fachgerecht zu trennen und dicht zu verschließen, damit kein Grund- bzw. Niederschlagswasser und/oder Erdreich in die Anschlusskanäle eindringen kann. Der fachgerechte Verschluss bestehender Anschlusskanäle ist auch insofern zwingend auszuführen, da ansonsten ggf. die Baugrube ungehindert mit Schmutzwasser überflutet werden kann.

Im Zuge der Bebauung wird der Amperverband die Anschlussformen neuer Gebäude mit dem Vorhabensträger abstimmen, um seine Interessen nach Möglichkeit zu wahren. Antragsformulare für die Lieferung von Trinkwasser und die Angaben zur Kanalanschlussstelle sind auch über das Internet unter „[www.amperverband.de](http://www.amperverband.de)“ verfügbar und sollten rechtzeitig eingereicht werden, um eine termingerechte Herstellung der Anschlüsse gewährleisten zu können. Sofern der Vorhabenträger zur besseren trink- bzw. schmutzwassertechnischen Erschließung neuer Gebäude zusätzliche Anschlussleitungen wünscht, können diese gegen Kostenersatz vom Amperverband erstellt werden.

Eine Erhöhung der Geschossfläche löst nach ihrer Realisierung einen zusätzlichen Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen nach § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung und für die Abwasserentsorgungsanlagen nach § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aus.

Zum Umgang mit Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser wurde von der Gemein-

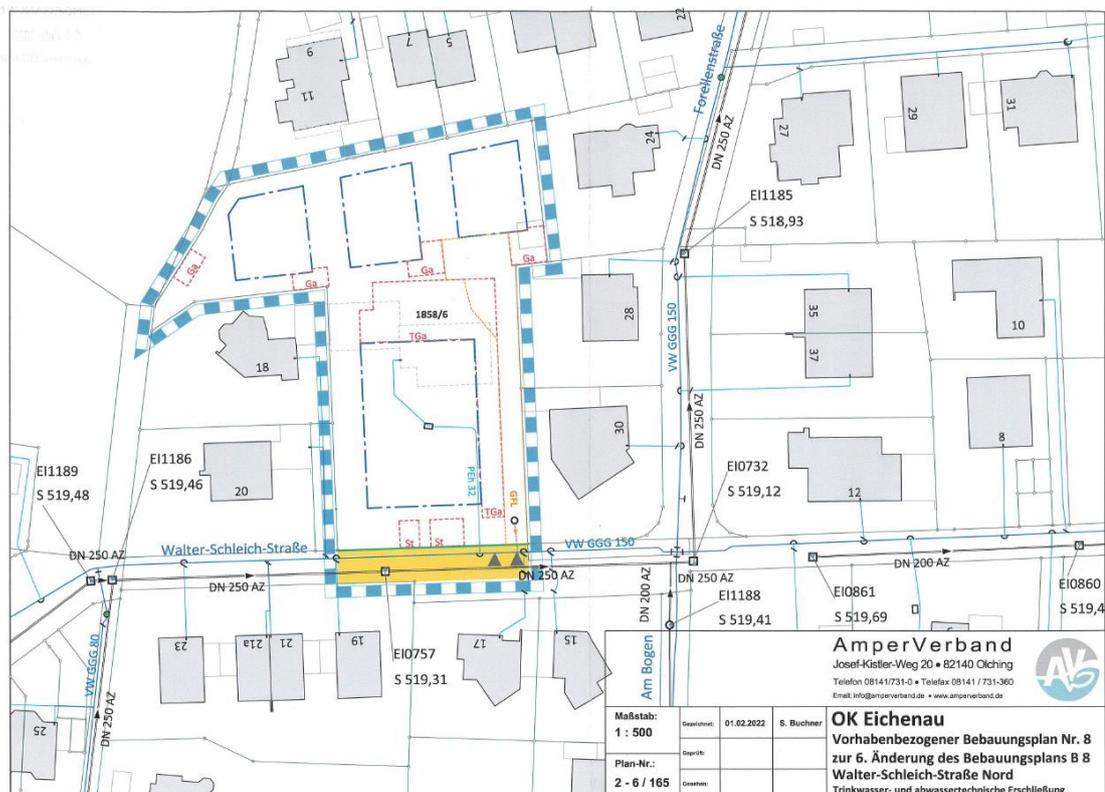
de Eichenau in dankenswerter Weise in der Begründung zum Bebauungsplan in Ziff. 4.6.2 festgelegt, dass diese Wässer im Grundstück zu versickern und hierfür ausreichenden Flächen vorzusehen sind.

Da das Planungsgebiet teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegt, enthält die Begründung zum Bebauungsplan in Ziff. 2.6 explizite Angaben zur Ausführung der baulichen Anlagen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend dicht herzustellen, dass bei einer Überschwemmung kein Oberflächenwasser in die Kanalisation eindringen kann.

Hinsichtlich der abwassertechnischen Entsorgung der neuen Gebäude wird eventuell um Prüfung der Rückstauverhältnisse gebeten, da nach den vorliegenden Daten ggf. die OK FFB der Erdgeschoss der neuen Gebäude unter der maßgeblichen Rückstauenebene (ist Schachtabdeckung von Schacht EI0757) liegen könnten.

Es wird auf das nach dem Trennsystem aufgebaute Entwässerungsverfahren hingewiesen, mit der Folge, dass den Kanälen nur Schmutz- und kein Niederschlags-, Drainage- oder Grundwasser zugeleitet werden darf.

Bei Neupflanzungen von Bäumen ist zu Trinkwasserleitungen und Abwasserkanälen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Andernfalls sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen. Hinweise sind auch im DWA-Regelwerk (DWA-M 162) zu finden.



Anlage Stellungnahme Amperverband

### **Abwägung**

Die Hinweise zum Entwässerungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den Planunterlagen bereits eingearbeitet. **Die textlichen Hinweise der Satzung zu den Baumpflanzungen werden unter Punkt 14.4 ergänzt.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, sondern um ein HQextrem handelt (siehe auch Erläuterung HQextrem in Abwägung BMK Partnerschaftsgesellschaft mbH in A zu Punkt 2.2.2 (1)).

### **Zur Rückstauenebene:**

Die Höhenmaße stellt sich wie folgt dar:

- Sohle Kanal: 519,31 m üNHN;
- OK Straße lt. Aufmaß Bauwerber (= ca. OK Schachtabdeckung):  
ca. 522,70 ü NHN
- OK FFB EG: 522,3 – 522,6 m üNHN

Die OK Straße liegt damit über den vorgesehenen OK FFB EG. Die Höhenanordnung der Gebäude (OK FFB EG) ist in der Planung nahezu ebenerdig mit dem bestehenden Gelände vorgesehen. Eine Vermessung der Bestandshöhen wurde vom Vorhabenträger im Zuge der Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt. Gründe für die ebenerdige Anordnung des Erdgeschosses sind u.a. die Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke hinsichtlich der Wandhöhen sowie die Erfordernisse an die barrierefreie Ausführung. Eine, wie in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts empfohlene und in der Stellungnahme des Amperverbands impliziert, Anhebung des Sockels auf 25 cm, ist daher mit wesentlichen Planungsgrundsätzen und Zielen im Ergebnis der Abwägung nicht vereinbar. Daher verbleiben die Oberkanten FFB EG auf der festgesetzten Höhe. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen, die die Erd- und Kellergeschosse vor Überflutung schützen. Dazu sind bereits Hinweise zur wasserundurchlässigen Ausführung der Tiefgaragen, Kellergeschoss, Lichtschächte und Kellerzugänge (Schutz gegen Grundwasser sowie gegen Eindringen von Oberflächenwasser) unter 19.2 in den Hinweisen zu finden.

**Eine Ergänzung im Hinblick auf die Sicherung der Erdgeschosse wird in den textlichen Hinweisen der Satzung Punkt 19.2 vorgenommen.**

Die Thematik „Rückstauenebene“ wurde nochmals mit dem Amperverband abgestimmt. Der Amperverband weist darauf hin, dass im Fall einer gegenüber den OK FFB der Erdgeschosse höher liegenden Rückstauenebene technische Lösungen möglich sind. Insbesondere sind Rückstausicherungen vorzusehen. Die Planung hierfür erfolgt allerdings auf Ebene der Ausführungsplanung. Eine Planungsänderung auf Ebene der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

**Beratung:**

Erster Bürgermeister Peter Münster erkundigt sich, ob die Bandbreite eine Erhöhung der OK FFB EG um 25 cm beinhalte. Bauamtsleiter Herr Troltsch verneint dies und antwortet, dass dies der normale Geländeverlauf sei.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	7

GR Claus Guttenthaler kurzzeitig abwesend.

**(B) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**Kanzlei BMK Böhm Mohr Kleiner & Partner mbH, Schreiben vom 11.02.2022**

**Stellungnahme, Einwendungen****1. Vorbemerkung****1.1.**

Die Gemeinde Eichenau beabsichtigt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8. Der nur teilweise bebaute Planbereich umfasst mit seiner Größe von ca. 3.165 qm das Flurstück Nr. 1858/6 sowie einen Teilbereich des davorliegenden Straßengrundstücks Fl.Nr. 1857/3, jeweils Gemarkung Eichenau. Westlich des Plangebiets schließt ein kartiertes Biotop mit der Bezeichnung „Hecken und Feldgehölze am westlichen Ortsrand von Eichenau“ (Nr.7833-0110) sowie ein ca. 5.500 qm großer Weiher an.

Der aufzustellende Bebauungsplan ändert in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „B8 Walter-Schleich-Straße Nord“ in der Fassung der 5. Änderung vom 10.10.2017. In Abweichung zum bisher geltenden Bebauungsplan sieht der Änderungsbebauungsplan im rückwärtigen Bereich drei Baufenster vor und lässt ausweislich der Begründung eine Baurechtsmehrung bezogen auf die GRZ von ca. 10 % und hinsichtlich der GFZ um 30 % zu. Neben der Art der baulichen Nutzung regelt der Bebauungsplan das Nutzungsmaß, die überbaubaren Grundstücksflächen, Flächen zur Erschließung sowie die Grünordnung. Die rückwärtigen Baufenster werden durch eine entlang der östlichen Grundstücksgrenze verlaufenden Wegefläche, die auch zum Be-

fahren mit KFZ vorgesehen ist, erschlossen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind Wohngebäude mit max. einer bzw. sieben Wohneinheiten zulässig.

### 1.2.

Die Einwendungsführer sind unmittelbare Nachbarn des Plangebiets.

### 2.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigten Festsetzungen sind auf Basis der vorliegenden Unterlagen rechtlich unzulässig.

### 2.1.

Der Bebauungsplan wäre, sollte er als Satzung beschlossen werden, bereits formell rechtswidrig.

#### 2.1.1.

Das durchgeführte Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung verstößt gegen § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 4 BauGB.

#### (1)

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ist rechtsförmlicher Bestandteil des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens. Es dient insbesondere der Ermittlung des für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB relevanten Materials. Maßgeblicher Leitgedanke für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Anstoßwirkung, die im Rahmen des Verfahrens erreicht werden soll. Dies bedeutet, dass die planbetroffene Öffentlichkeit von Inhalt und Bedeutung der Bauleitplanung so Kenntnis erhält, dass sie, soweit sie dies für erforderlich hält, zur Erhebung von Einwendungen veranlasst wird. Den soeben dargestellten Zweck verfolgt auch § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB, der vorschreibt, dass die auszulegenden Unterlagen einschließlich der Bekanntmachung sowohl auf das Internetportal der Gemeinde aufzunehmen sind, als auch über das nach § 20 UVPG eingerichtete, zentrale Internetportal des Freistaat Bayern verfügbar gemacht werden müssen.

#### (2)

Das von der Gemeinde geführte Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist nicht dazu geeignet, die erforderliche Anstoßwirkung auszulösen.

#### (2.1)

Die ursprüngliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.12.2021 weist entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Dieser Hinweis fehlt jedoch in der daraufhin vorgenommenen Berichtigung der Auslegung. Um die Anstoßwirkung weiterhin aufrecht zu erhalten, hätte es auch bei der Berichtigung, mit

der der Auslegungszeitraum korrigiert worden ist, einer Information zur Einwendungsmöglichkeit bedurft.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass beide Bekanntmachungen das Gebiet des Bebauungsplans unrichtig bezeichnen und auch aus diesem Grund fehlerhaft sind. Die Bekanntmachungen erwähnen lediglich das Flurstück Nr. 1858/6, nicht aber das Flurstück 1857/3, das mit einem Teilbereich unter Erweiterung des ursprünglichen Bebauungsplans B 8 im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegt

(2.2)

Die auf dem Internetportal der Gemeinde eingestellte Bekanntmachung weist nicht auf die Möglichkeit hin, zum Bebauungsplan Stellungnahmen abgeben zu können. Die interessierte Öffentlichkeit erfährt erst dann davon, dass sie Einwendungen geltend machen kann, wenn sie dem Link „Zur Bekanntmachung“ folgt. Da jedoch der unmittelbar auf der Seite enthaltene Text bereits über die Einsichtnahmemöglichkeit informiert, erkennt der interessierte Leser nicht die Notwendigkeit, auch die unter dem vorgenannten Link verfügbaren Informationen zu öffnen, um schließlich über die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen belehrt zu werden. Auch dies wird der notwendigen Anstoßwirkung nicht gerecht.

Darüber hinaus wahrt der unmittelbar auf der Seite enthaltene Text auch deshalb den Regelungszweck der §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB nicht, weil die auf der Internetseite genannten Fristen widersprüchlich sind. Während in einem der Absätze davon die Rede ist, dass der Bebauungsplan auf dem Internetportal bis zum 18.02.2022 bereitgehalten wird, wird in einem weiteren Absatz darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nur bis zum 11.02.2022 bei der Gemeinde eingesehen werden kann. Auch dies vermittelt zunächst den Eindruck, dass das Verfahren insgesamt jedenfalls bis zum 18.02.2022 läuft. Wie oben dargelegt erfährt der interessierte Leser erst bei Aufruf des Links „Zur Bekanntmachung“, dass er tatsächlich bis zum 11.02.2022 Einwendungen erheben kann.

Die von § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB beabsichtigte Anstoßwirkung wird durch die soeben geschilderte Gestaltung des Internetportals nicht erreicht.

(2.3)

Das durchgeführte Verfahren genügt auch deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die bereitzuhaltenden Unterlagen nicht während der gesamten Auslegungsdauer auf der Internetseite zur Verfügung standen. Hierzu wird verwiesen auf die Anfrage unseres Mandanten und die sich anschließende E-Mail-Korrespondenz. Unser Mandant beabsichtigte, die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite einzusehen und stellte fest, dass das unter Ziffer 1 des Downloadbereichs eingestellte Dokument entgegen dem Dokumentennamen nicht den Bebauungsplan beinhaltete. Der Bebauungsplan wurde unserem Mandanten sodann von Frau Ziegler per E-Mail

am 12.01.2022 übersandt. Erst an diesem Tag ist die Internetveröffentlichung korrigiert worden.

### 2.1.2.

Der Bebauungsplan ist formell rechtswidrig, weil wesentliche, für die Abwägung relevanten Belange nicht ermittelt worden sind.

(1)

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Neben den weiteren in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen ist als öffentlicher Belang der Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleiches gilt für die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB genannten Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die in § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB aufgeführten Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden.

Ein den Anforderungen entsprechender Abwägungsvorgang setzt voraus, dass im Vorfeld das Abwägungsmaterial ausreichend ermittelt worden ist, § 2 Abs. 3 BauGB.

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes sieht das BauGB in § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine formale Umweltprüfung vor. Einer solchen Umweltprüfung bedarf es dann nicht, wenn - wie hier - ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, § 13 Abs. 3 S. 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Das in § 13 BauGB geregelte vereinfachte Verfahren entbindet jedoch nur von der formalen Umweltprüfung klar (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 143. EL August 2021, § 13a BauGB Rn. 64):

*„Abs. 2 Nr. 1 befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7, § 1a in der Abwägung zu berücksichtigen. ... Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung.“*

(2)

Eine den Anforderungen gerecht werdende Ermittlung der umweltschutzfachlichen Belange unterbleibt vollständig.

Ausweislich der Begründung des Bebauungsplans hat sich die Gemeinde weder mit dem Umweltzustand des im Geltungsbereich gelegenen Flurstücks befasst, das bis vor Kurzem noch einen erheblichen Baumbestand aufwies, noch mit dem westlich anschließenden Biotop. Letzteres wird in der Begründung lediglich erwähnt, ohne dass

untersucht wird, inwieweit sich die nun zugelassene Bebauung auf dieses Biotop auswirkt.

(3)

Auch die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht im Ansatz ermittelt. Die Begründung des Planentwurfs stellt unter Ziffer 2.6.2 zwar dar, dass sich das Plangebiet teilweise in einem Bereich des HQextrem befindet, führt sodann jedoch nur aus, dass kein Planungshindernis vorliegen würde, da bereits Baurechte bestehen und das Ortsgebiet insgesamt von HQextrem betroffen sei.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Anforderungen, die sich aus dem Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB und auch aus § 78b WHG ergeben, vollumfänglich verkannt werden.

Gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WHG sind bei der Änderung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Bei Abwägung der Hochwasserbelange ist demnach auch außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete i. S. des § 78 WHG seitens der Gemeinde zu prüfen, ob im Bebauungsplan Vorgaben zu einer hochwasserangepassten Bauweise oder sonstige dem Hochwasserschutz dienende Festsetzungen aufgenommen werden müssen (vgl. Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, § 78b WHG Rn. 10).

Wie oben unter Ziffer (1) dargestellt bedarf die Berücksichtigung von Belangen in der Abwägung zuvor deren ausreichende Ermittlung. Nur dann können die jeweiligen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht ordnungsgemäß in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Für den Hochwasserschutz hätte daher insbesondere die Geländehöhe des Baugrundstücks im Einzelnen ermittelt und untersucht werden müssen, welche Folgen sich aus einer zugelassenen Bebauung für die Nachbarschaft ergeben. Schließlich wäre zu prüfen gewesen, ob etwaige Auswirkungen durch einfache bauliche Vorgaben verhindert werden können. Dies gilt umso mehr für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der das zuzulassende Vorhaben bereits weitgehend festlegt, so beispielweise dessen genaue Lage auf dem Baugrundstück.

(4)

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl unter Ziffer 4.9 der Begründung falsch ermittelt worden sind. Die genannten Maßzahlen dienen nicht nur der Prüfung der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange, sie sind für den Satzungsgeber vielmehr auch bei Festlegung der städtebaulichen Konzeption wesentlich, weil sie den Versiegelungsgrad des Gemeindegebiets bestimmen.

Bei der Ermittlung der GRZ und der GFZ wurde jeweils auf die Größe des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans abgestellt. Richtigerweise ist aber nur das Bauland maßgebend. Gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 BauNVO handelt es sich hierbei um die Fläche, die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, so dass die öffentliche Verkehrsfläche abzuziehen ist. Zudem ist die mit einem Geh- und Fahrrecht zu belegende Erschließungsfläche zu den rückwärtigen Wohngebäuden in Abzug zu bringen, da diese Fläche nach ihrer Zweckbestimmung für eine Bebauung nicht zur Verfügung steht (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 143. EL August 2021, § 19 BauNVO Rn. 15).

## 2.2.

Der Bebauungsplan wäre auch materiell rechtswidrig, dies insbesondere wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot.

### 2.2.1.

Nach dem zwingend zu beachtenden Abwägungsgebot sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB.

Die wesentliche Anforderung des Abwägungsgebots ist es, dass in den Abwägungsvorgang alle zwingend zu berücksichtigenden Belange einzustellen sind, weiter dass die Bedeutung der betroffenen privaten Belange erkannt werden muss und schließlich mit den von der Planung berührten öffentlichen Belangen ein Ausgleich vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Darüber hinaus muss im Vorfeld eines den Anforderungen entsprechenden Abwägungsvorgangs das Abwägungsmaterial ausreichend ermittelt worden sein, § 2 Abs. 3 BauGB.

### 2.2.2.

Der aktuelle Planentwurf verstößt gegen das Gebot einer gerechten Abwägung.

#### (1)

Das Abwägungsgebot ist im Hinblick auf die Lage des Geltungsbereichs innerhalb einer HQextrem-Fläche verletzt. Hierzu wurde bereits dargelegt, dass das Hochwasserrisiko und etwaige Auswirkungen der Bebauung nicht ermittelt worden sind.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass die im Vorhaben- und Erschließungsplan konkret dargestellte Bebauung in irgendeiner Weise hochwasserangepasst vorgesehen ist. Richtigerweise hätte die Bebauung im hinteren Grundstücksbereich auf zwei Baufenster reduziert werden müssen, um den Umfang der Versiegelung zu verringern.

Der Bebauungsplan enthält in seinem Festsetzungskonzept auch im Übrigen keinerlei Regelungen, die den Einbezug des Hochwasserrisikos erkennen lassen:

- Denkbar wäre das Vorsehen einer Retentionsfläche im Bereich des Baukörpers A3 oder auch östlich hiervon, um zu verhindern, dass Hochwasser durch die absperrende Wirkung der Baukörper auf Fl.Nr. 1859/10 und das dort vorhandene Wohngebäude zurückgedrückt wird.
- Ziffer 9.3 der textlichen Festsetzungen ist für den Hochwasserschutz in jeder Hinsicht kontraproduktiv. Die Regelung erklärt Geländeaufschüttungen an Gebäuden bis zu 0,50 m für allgemein zulässig. Soweit ersichtlich wurde nicht ermittelt, ob es Aufschüttungen in diesem Umfang zum Ausgleich von Geländeunebenheiten überhaupt bedarf. Zudem sind Aufschüttungen im restlichen Grundstücksbereich, also nicht an Gebäuden, ohne Beschränkung zulässig. Der fehlende Ausschluss von Aufschüttungen ist offensichtlich abwägungsfehlerhaft.

(2)

Bislang unberücksichtigt und in der Folge abwägungsfehlerhaft ist die Festsetzung einer KFZ-Erschließung in den rückwärtigen, bislang von KFZ-Verkehr völlig unbelastet gebliebenen Grundstücksbereich.

Hierbei ist berücksichtigen, dass das Grundstück im hinteren Bereich bis vor Kurzem einen erheblichen Baumbestand aufwies und diese Fläche unmittelbar an die straßenabgewandten, begrünten Ruhebereiche der umliegenden Nachbargrundstücke anschließt. Es bestand daher keine Vorbelastung, die eine etwaig verminderte Schutzwürdigkeit mit sich bringen würde. Mit dem Vorhaben dringt nun erstmalig KFZ-Verkehr in den der Erholung dienenden Bereich ein. Besonders augenscheinlich wird dies für die Gartenbereiche, die unmittelbar an die Erschließungswege angrenzen. Die rückwärtigen KFZ-Stellplätze, die wegen der beengten Verhältnisse im Bereich der Baukörper A2 und A3 auch ein häufiges Rangieren bedingen, verletzen daher das Rücksichtnahmegebot (vgl. zur Thematik beispielhaft BayVGH, Beschluss vom 13.01.2022 - 2 ZB 20.548).

(3)

Aus den oben geschilderten Gründen halten wir den Bebauungsplanentwurf mit dem vorliegenden Inhalt für nicht fehlerfrei umsetzbar.

Wir beantragen daher namens unserer Mandantschaft,

- alle in dem Planungsverfahren relevanten Belange, so insbesondere den Hochwasserschutz zu ermitteln,
- die Belange entsprechend dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (auch Berücksichtigung der durch Hochwasserereignisse bedingten erheblichen Sachschäden),
- das im hinteren Grundstücksbereich vorgesehene Baurecht und die Versiegelung zur Wahrung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zu reduzieren und
- den ruhenden KFZ-Verkehr an den vorderen Grundstücksbereich und die Erschließungsstraße zu verlegen und dadurch die ungestörte Ruhezone zu erhalten.

**Kanzlei BMK Böhm Mohr Kleiner & Partnergesellschaft mbH, Schreiben vom 22.03.2022**

Ausweislich der aktuellen Bekanntmachung der Gemeinde Eichenau wird das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt.

Hierzu:

1.

Auch die aktuelle Bekanntmachung zur neuerlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, die weitgehend inhaltsgleich im Mitteilungsblatt der Gemeinde auf der Internet-Seite veröffentlicht worden ist, genügt nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB.

Wie in unserem Schreiben vom 11.02.2022 bereits dargestellt, muss die Bekanntmachung nach dem Gesetzeszweck für die Gemeindebürger eine Anstoßwirkung dahingehend aufweisen, dass die Bürger angeregt werden einerseits die ins Auge gefasste Bauleitplanung inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und andererseits Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Zwar findet sich der Hinweis auf die öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme im Zusammenhang mit dem Auslegungszeitraum und den Öffnungszeiten an hervorgehobener Stelle der Bekanntmachung. Der weiter für die Anstoßwirkung maßgebliche Hinweis, dass auch Stellungnahmen abgegeben werden können, ist jedoch erst unter der Überschrift „Bitte beachten Sie“ zu finden und dort auch erst nach den Ausführungen zu den aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen. Ein die in dieser Form verfasste Bekanntmachung erfassender Leser wird nach den ersten Zeilen unter der Rubrik „Bitte beachten Sie“ davon ausgehen, dass nunmehr Hinweise zur Corona-Pandemie folgen und nicht annehmen, dass sogleich auch noch auf die weitere Kernfunktion des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen wird.

Es wäre nicht nur ohne Not möglich gewesen, den Hinweis auf die Stellungnahmemöglichkeit bei den Ausführungen zur Einsichtnahme anzufügen, es hätte sich auch aus der der Öffentlichkeitsbeteiligung innewohnenden Funktion zwingend aufgedrängt, den Hinweis zur Stellungnahme an hervorgehobener Position zu verorten und nicht erst nach den coronabedingten Anforderungen aufzuführen.

2.

Auf unser zur ersten Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB übermittelte Einwendungsschreiben vom 11.02.2022 nehmen wir Bezug. Die dort erhobenen Einwendungen gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung werden aufrechterhalten und vollumfänglich zum Gegenstand des vorliegenden Schreibens gemacht.

### Abwägung

#### Zu Punkt 2.1.1 des Schreibens vom 11.02.2022 und Punkt 1 des Schreibens vom 22.03.2022 - Verfahren:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB hat erstmals in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich Freitag, 11. Februar 2022 stattgefunden. Aufgrund der im Schreiben vom 11.02.2022 vorgebrachten Einwendung hinsichtlich der Bebauungsplanunterlagen, die nicht im gesamten Auslegungszeitraum im Internet verfügbar waren, wurde die Auslegung im Zeitraum vom 09. März 2022 bis einschließlich Montag, 11. April 2022 wiederholt.

Eine Verfehlung der Anstoßwirkung durch die Auslegungsbekanntmachung im Mitteilungsblatt 03/2022, wie im Schreiben vom 11.02.2022 vorgetragen, ist nicht ersichtlich.

Die Bekanntmachung hat in einer Weise zu erfolgen, die geeignet ist, dem an der Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen (und Bedenken) bewusst zu machen und dadurch Öffentlichkeit herzustellen. Der Inhalt der Bekanntmachung muss deshalb so konkret gefasst sein, dass der interessierte Bürger erkennen kann, ob er betroffen sein könnte und gegebenenfalls Einsicht in Entwurfsunterlagen nehmen muss, um die konkrete Beeinträchtigung seiner Belange zu erkunden und notfalls gegen das geplante Vorhaben Einwendungen zu erheben (sogenannte Anstoßfunktion vgl. BVerwG, U. v. 6.7.1984 - 4 C 22.80 - BVerwGE 69, 344). Die Bekanntmachung muss daher so formuliert sein, dass ein an der beabsichtigten Planung interessierter Bürger nicht davon abgehalten wird, sich durch Anregungen am Verfahren zu beteiligen.

Bereits durch den Lageplan und die textliche Lagebeschreibung zu Beginn der Bekanntmachung ist für den interessierten Bürger erkennbar, ob seine Interessen berührt sind. Dabei kann von einem durchschnittlich verständigen Bürger, der seine Interessen berührt sieht, erwartet werden, die entsprechende Bekanntmachungsverfügung zu Ende zu lesen.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen ist die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 28.02.2022 im Mitteilungsblatt Nr. 3/2022 der Gemeinde Eichenau nicht fehlerhaft und verfehlt damit auch nicht die Anstoßwirkung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB.

#### Zu Punkt 2.1.2 (1) und (2) Belange des Umweltschutzes des Schreibens vom 11.02.2022

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB intensiv beschäftigt. Zur Beurteilung des Sachverhalts auf dem Grundstück erfolgte seitens der Gemeinde Eichenau durch einen Biologen am 11.01.2021 eine Inaugenscheinnahme der Vegetation. Die Ergebnisse der Untersuchung deuteten nicht auf die Existenz schützenswerter Biotop- oder einer erhaltenswerten Vegetation auf dem Areal des Geltungsbereichs hin. Das Plangebiet grenzt im Nord-Westen an das festgesetzte Biotop mit der Num-

mer 7833-0110-001 an, greift jedoch nicht in dieses ein. Die Erschließung über eine öffentliche Verkehrsfläche (Weiherweg) für das Gebäude A1 liegt außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 1861/5 und ist damit im Bestand schon vorhanden. Diese Zufahrt grenzt auch an die großflächige Parkanlage auf dem Grundstück FL.Nr. 1861/2. Der zusätzlich entstehende Verkehr für ein Einfamilienhaus mit 2 Stellplätzen an der Stelle ist als sehr geringfügig einzuschätzen. Die Planung greift auch in ihren Auswirkungen nicht in Biotopflächen oder in den der Erholung dienenden Bereich ein. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Belange des Umweltschutzes damit ausreichend abgewogen wurden.

### (3) Hochwasserschutz, Überschwemmungsbereich HQextrem

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans liegt - wie in der Planzeichnung und Begründung dargestellt - teilweise im Überschwemmungsbereich **HQextrem**. Es handelt sich hier damit nicht um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 78 WHG, der sich auf Überschwemmungsgebiete mit einem HQ100 bezieht. Für das Gebiet besteht bauplanungsrechtlich bereits Baurecht nach § 30 BauGB. Die Gemeinde hat sich im Hinblick auf § 78 Abs. 3 WHG dennoch mit den Auswirkungen der Planung auf den Hochwasserschutz befasst. Im Bebauungsplan wurde der Überschwemmungsbereich nachrichtlich übernommen. Zur späteren Bauausführung wurden außerdem sachliche Hinweise aufgenommen. Es ist jedoch festzuhalten, dass rechtliche Hindernisse einer Bauleitplanung im Überschwemmungsbereich HQextrem nicht bestehen.

Die Gemeinde weist im Übrigen darauf hin, dass die neu geplanten Bauräume ähnlich wie die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan situiert sind. Im Ergebnis der Abwägung ist die Lage des Plangebiets im HQextrem nicht durchgreifend

Damit die Ergebnisse aus dem Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflutmanagement von 2021 berücksichtigt werden können, wird in den Unterlagen (Satzung/Begründung) auf mögliche Überflutungen nach Starkregenereignissen hingewiesen. Außerdem werden in den Hinweisen bereits Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt wie z.B. die Empfehlung, Kellerfenster sowie Kellereingangstüren wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten auszuführen, Tiefgaragenzufahrten so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann. (siehe auch Stellungnahme der Wasserwirtschaftsamt Münchens unter Buchstabe B, Nr. 3 Abwägung).

Im Rahmen der Planung der Bauausführung werden die weiteren Anforderungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz geklärt. Hierfür enthält der Bebauungsplan sachliche Hinweise. Weitere Ergänzungen im Bauleitplanverfahren sind daher nicht erforderlich.

### Zu 2.1.2

#### (4) GRZ-Ermittlung:

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon, ob die mit Geh-, Leitungs- und Fahrrecht zu belastende Fläche zum Bauland zu rechnen ist oder nicht,

werden die Grundflächen der Gebäude sowie eine maximale GRZ (=“GRZ 2“) festgesetzt. Die mit Geh-, Leitungs- und Fahrrecht zu belastende Fläche wird als private Erschließungsfläche dem Bauland zugerechnet und als versiegelte Fläche bei der GRZ-2-Berechnung in Ansatz gebracht (siehe Abbildung „Flächenversiegelung mit GFL-Fäche“).



Flächenversiegelung mit GFL-Fläche.

Die GRZ kann auch anders berechnet werden, wenn die private Wegefläche nicht hinzugerechnet wird. Die Überprüfung hat ergeben, dass sowohl mit als auch ohne Mit-einbeziehung der GFL-Fläche die maximale Flächenversiegelung nicht überschritten wird.



Flächenversiegelung ohne GFL-Fläche.

Die maximale Grundflächenzahl von 0,6 kann also in jedem Fall eingehalten werden. Bei einer späteren Teilung des Plangrundstücks sind gemäß §19 BauGB die festgesetzten Maßzahlen zu beachten. Die vorgeschlagene Grundstücksgrenze entfällt in der Plandarstellung, da der Gemeinde keine Absichten zu einer entsprechenden Teilung bekannt geworden sind und die Darstellung nur einen nachrichtlichen Charakter hätte.

**Eine Plandarstellung zur Berechnung der GRZ 2 wird in der Begründung in Kapitel „4.2 - Maß der baulichen Nutzung“ redaktionell ergänzt.**

#### Zu 2.2.2.

##### (1) Retentionsflächen, Aufschüttungen, Abgrabungen

Das HQextrem wird vom LfU wie folgt definiert:

„Ein HQextrem (Extremhochwasser) ist ein Hochwasserereignis mit einem Abfluss (Q), der (statistisch gesehen) sehr selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führen kann. Ein HQextrem entspricht in etwa einem HQ1000. (...) Bei einem HQextrem sind Hochwasserschutzanlagen in der Regel nicht mehr wirksam, da diese nicht für ein derartiges Szenario ausgelegt sind. (...)“

Wie oben erläutert, ist die Darstellung eines HQextrem-Bereichs nicht hinderlich für die Durchführung einer Bauleitplanung. Der um 10% höhere Versiegelungsgrad ist angemessen und steht im Einklang sowohl mit dem gestiegenen Bedarf an Wohnbebauung im Gemeindegebiet als auch mit den übergeordneten Zielen der Ortsentwicklung, insbesondere einer angemessenen Nachverdichtung. Trotz der Baurechtsmehrung wird der Versiegelungsgrad durch die Festsetzung einer maximalen Gesamt-Grundflächenzahl im Sinne eines sparsamen Umgangs mit max. 0,6 auf ein notwendiges Minimum beschränkt (siehe A.3.3 der Satzung).

Alle versiegelten Oberflächen sind nur als versickerungsfähige Beläge zulässig. (siehe A.7.4 der Satzung). Eine ausreichend hohe Überdeckung der Tiefgarage ist vorgesehen, um eine intensive Begrünung zu ermöglichen und damit auch möglichst viel Niederschlagswasser im Wurzelraum auch in nur unterirdisch versiegelten Grundstücksbereichen zu binden (siehe A.9.1 der Satzung). Alle unversiegelten Flächen sind zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, wodurch das Retentionsvolumen erhöht wird (siehe A.8.5 der Satzung).

Mit Festsetzung einer anteiligen Dachbegrünung bei Flachdächern (siehe Punkt 6.2.1 der Satzung) können insbesondere Anforderungen an den Wasserabfluss im Hinblick auf das nahegelegene vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet berücksichtigt werden – damit werden ebenfalls zusätzliche Retentionsfunktionen geschaffen und eine Verzögerung des Niederschlagsabflusses erreicht, insbesondere bei Starkregenereignissen. Darüber hinaus tragen die begrünten Dächer zur Durchgrünung des Plangebiets bei.

Das Geländeaufmaß, das vom Bauwerber vor Ort durchgeführt wurde, lag zusammen mit den Geländehöhendaten des Vermessungsamts bei der Beurteilung der festzusetzenden Erdgeschossfertigfußbodenhöhen vor. Die festgesetzte Erdgeschossfertigfußbodenhöhe stellt sicher, dass die festgesetzte Erdgeschossfertigfußbodenhöhe von 522,3 bis 522,6 m ü NHN nicht unter der natürlichen Geländeoberfläche liegt. (siehe A.3.12 der Satzung).

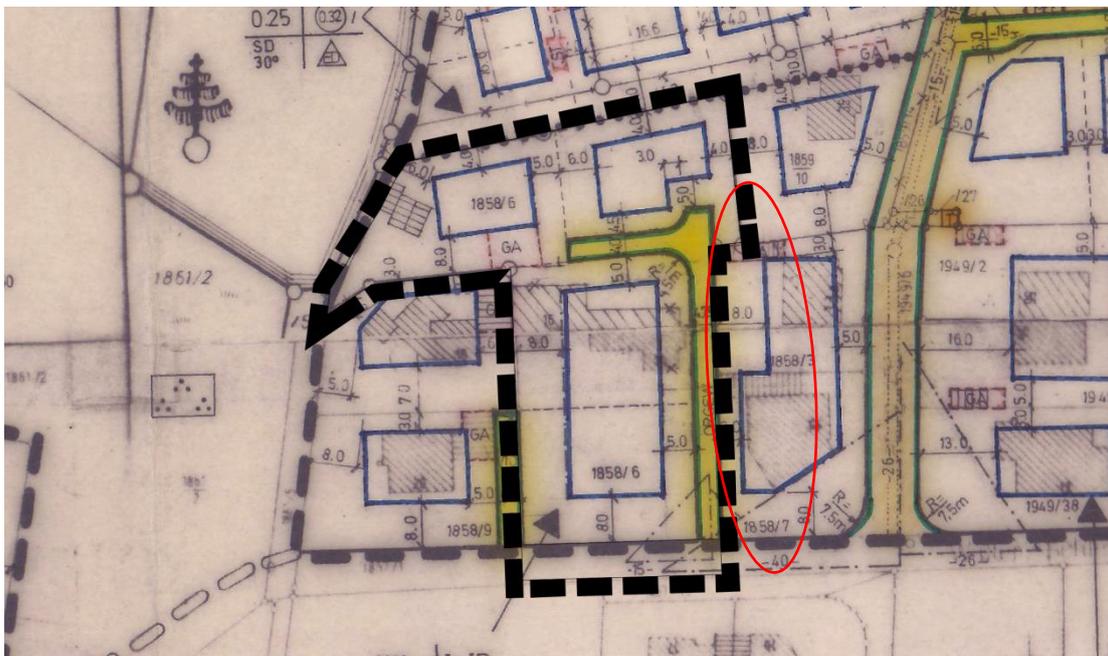
Im Übrigen verweist die Gemeinde bezüglich der Höhensituierung und Rückstauerebenen auf die Abwägung zu den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamt München und des Amperverbands.

Die Festsetzung A.9.3, welche Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lichtgräben etc. regelt, ist unschädlich, da die Ausführung von Lichtgräben, Abgrabungen so wie im VEP dargestellt, auszuführen sind. Geländeänderungen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind im VEP nicht enthalten, die Bestandshöhen werden weitestgehend erhalten bzw. wiederhergestellt.

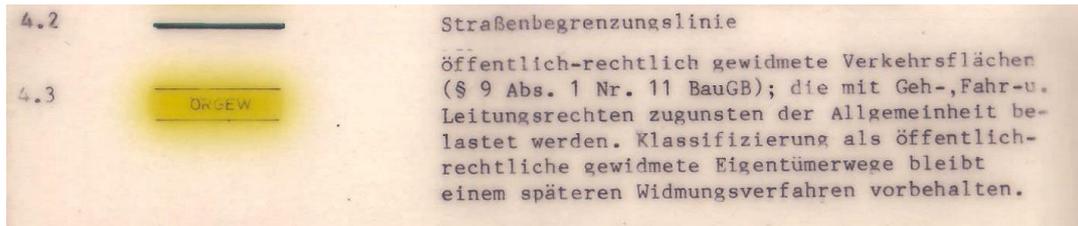
#### Zu 2.2.2.

##### (2)

Die mit Geh- und Fahrrecht zu belegende Erschließungsfläche für Gebäude A2 und A3 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan B 8 Walter-Schleich-Straße Nord aus 1988 in der Form einer „öffentlich-rechtlich gewidmete Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastet werden.“, bereits zugelassen.



Ausschnitt rechtsgültiger Bebauungsplan B 8 mit öffentlicher Verkehrsfläche an östlicher Grundstücksgrenze



Ausschnitt Festsetzungen vom rechtsgültigen Bebauungsplan B 8

Die geplante Zufahrt im alten Bebauungsplan erschließt – als öffentliche Erschließungsstraße - die 2 Bauräume im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Die neue Planung ist aus dem alten Bebauungsplan entwickelt worden. Relevante Unterschiede im Hinblick auf die Verkehrsbelastung durch die gegenständliche Planung im Vergleich zum bestehenden Baurecht sind nicht ersichtlich, zumal das dritte Baufenster A.1 von Westen her erschlossen wird. Die Notwendigkeit an Planänderungen ist an der Stelle nicht gegeben. Die Planung bleibt daher auch diesbezüglich unverändert.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat macht sich die vorliegenden Abwägungsvorschläge zu eigen. Die Anregungen von den Anwälten der BMK Partnerschaftsgesellschaft mbH, werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung berücksichtigt.

### **Beratung:**

GR Josef Spiess erkundigt sich, ob es sich bei der Formulierung „Gemarkung Eichenau“ um einen relevanten Fehler handle. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass es sich hier um einen unschädliche Falschbezeichnung handeln dürfte. Er erkundigt sich erneut, woher die unterschiedlichen Höhenangaben zur festgesetzten Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (522,3 bis 522,6) kämen. Bauamtsleiter Herr Trotsch antwortet, dass es sich hierbei um die verschiedenen Baukörper handle und verweist auf Seite 26 der Vorlage. Erster Bürgermeister Peter Münster regt an einen weiteren Satz dem Beschluss aufzunehmen, da die Teilflächen der 1857/3 nur zeichnerisch als Bestandteil des Planungsumgriffs in der Bekanntmachung dargestellt werde. Herr Trotsch stimmt dem zu. Folgender Satz wird im Beschluss ergänzt: „Bei der neuerlichen Auslegung konnte ein Hinweis auf die Flurstücknummern unterbleiben, da der Umgriff des Bebauungsplans sich aus dem bekannt gemachten Plan selbst ergibt und somit alle dort einbezogenen Grundstücke umfasst.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat macht sich die vorliegenden Abwägungsvorschläge zu eigen. Die Anregungen von den Anwälten der BMK Partnerschaftsgesellschaft mbH, werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung berücksichtigt. Bei der neuerlichen Auslegung unterblieb ein Hinweis auf die Flurstücknummern, da der Umgriff des Bebauungsplans sich aus dem bekannt gemachten Plan selbst ergibt und somit alle dort einbezogenen Grundstücke umfasst.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

**Beratung:**

GR Markus Wendling erkundigt sich, ob es sich bei einem etwaigen Normenkontrollverfahren um ein Verfahren handle, dessen anwaltliche Vertretung die Gemeinde Geld koste. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass zwar die Rechtsberatkosten der Gemeinde vom Vorhabenträger übernommen werden, die Vertretung vor Gericht aber nicht umfasst sei.

GR Markus Hausberger erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Thema Baurechtsmehrung bei rollstuhlgerechtem Bauen wegen der Barrierefreiheit und bittet um dringende Rückmeldung. Bauamtsleiter Herr Troeltsch antwortet, dass dieser Punkt nicht für die heute Tagesordnung vorgesehen war.

**(C) Satzungsbeschluss:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 zur 6. Änderung des Bebauungsplans B 8 Walter-Schleich-Straße Nord mit Begründung, in der Fassung vom 14.12.2021, wird als Satzung erlassen und erhält mit den einzuarbeitenden Änderungen das Fassungsdatum vom 26.04.2022.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

<b>Top 7</b>	<b>Radschnellweg Fürstenfeldbruck - München</b> <b>Ergebnisse der Machbarkeitsstudie</b>
--------------	---

**Vortrag:**

Seit 2014 befassen sich die Landeshauptstadt München und die umliegenden Landkreise mit der Radschnellweg-Thematik.

Radschnellwege sind Radwegeverbindungen für den Alltagsverkehr, die aufgrund ihrer Breite, Wegführung und Befestigung höhere Reisegeschwindigkeiten (bis zu 30km/h) ermöglichen.

München untersucht verschiedene Korridore, darunter auch eine Radschnellverbindung nach Fürstenfeldbruck.

In einem ersten Schritt (2017) hat der zuständige Ausschuss des Fürstenfeldbrucker Kreistags die Teilnahme an der Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg entlang des Korridors 13 aus Kostengründen abgelehnt. Da die Bürgermeister der betroffenen Kommunen (FFB, Emmering, Eichenau, und Puchheim) seinerzeit Ihr Interesse an dem Projekt dennoch kundgetan hatten, hat das Landratsamt die Koordinationsaufgabe übernommen und eine Projektgruppe (LRA, Kommunen, ADFC) ins Leben gerufen. Die Projektgruppe hat in mehreren Treffen eine mögliche Trasse erarbeitet.

Nachdem Fördermittel für den Bau von Radschnellwegen erst nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie in Anspruch genommen werden können, hat sich der Landkreis letztendlich im Winter 2018/2019 entschlossen einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Im Herbst 2019 fanden die erste Projektgruppensitzung mit dem beauftragten Planungsbüro und ein Workshop statt.

Das Planungsbüro hat im weiteren Schritt in Abstimmung mit dem Landratsamt und den betroffenen Kommunen (4 Projektsitzungen) verschiedene Varianten untersucht.

In einem Variantenvergleich erfolgte eine Gegenüberstellung der Trassen nach ausgewählten Kriterien (Handlungs-/Realisierungsaufwand, Attraktivität der Strecke, Erschließungsfunktion, Konflikte, sonstige Realisierungshemmnisse und -chancen), um im Anschluss eine Vorzugsvariante für den Korridor zu identifizieren.

Daraus entstand eine Vorzugsvariante (blau) mit einer alternativen Trasse im Bereich von Emmering (rot) sowie mehreren kleinräumigen Alternativen (wie z.B. in Eichenau).

Auf Eichenauer Gemeindegebiet sind Vorzugsvariante und alternative Trasse identisch.



Für beide verbliebenen Trassen wurden Maßnahmen entwickelt und darauf aufbauend eine Kosten-Nutzen-Berechnung durchgeführt.

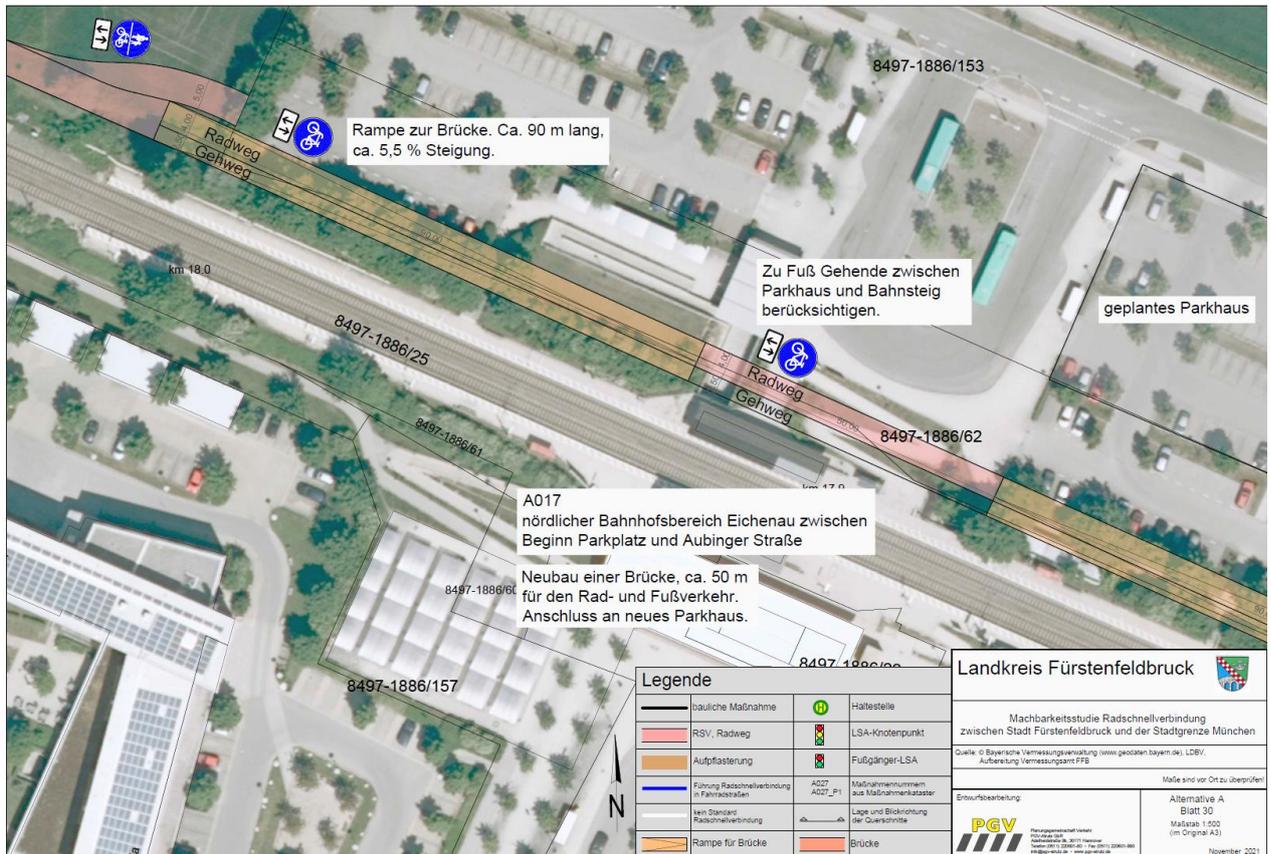
Ziel war es, Trassen aufzuzeigen, die möglichst durchgehend die Umsetzung des Regelstandards ermöglichen, sofern die Eingriffe in Natur und Landschaft oder in andere Belange, die mit diesen verbunden sind, vertretbar sind und die finanziellen Ausgaben in Relation zum Nutzen stehen. In einzelnen Situationen wurden Standardunterschreitungen akzeptiert, wenn es sich dabei um kurze Abschnitte handelte und eine Umsetzung des Regelstandards erhebliche bauliche und finanzielle Aufwände nach sich ziehen würde.

## Trasse und Maßnahmenplan auf Eichenauer Flur

Für den Eichenauer Bereich führt die Studie aus:  
 Von Emmering kommend wird die Radschnellverbindung (RSV) als selbständige Wegeverbindung auf der Nordseite der Bahn geführt.



Im Bereich des Bahnhofs Eichenau soll die zukünftige RSV mittels eines neuen Brückenbauwerks geführt werden. Dabei sind die bestehenden Planungen hinsichtlich neuem Parkhaus, möglichen Erweiterungen des bestehenden P+R-Parkplatzes sowie die Machbarkeitsstudie zum 4-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke S4 zu berücksichtigen. Als Lösung wird der Neubau einer Brücke für den Radverkehr vorgeschlagen, die ggf. den Anschluss des neu entstehenden Parkhauses berücksichtigt und damit auch zukünftig querenden Fußverkehr zwischen Parkhaus und Bahnsteige.



## Lösungsvorschlag 1 (Rampe nördlich der Bahn)

Nordseite Südseite



Über die St2069 ist ebenfalls ein neues Brückenbauwerk mit ca. 2 – 3 m Höhe erforderlich zur Anbindung an die Aubinger Straße, deren Verlegung voraussichtlich nach Norden erfolgt.



Eine Detailplanung ist darüber hinaus für den gesamten Bahnhofsbereich zukünftig erforderlich.

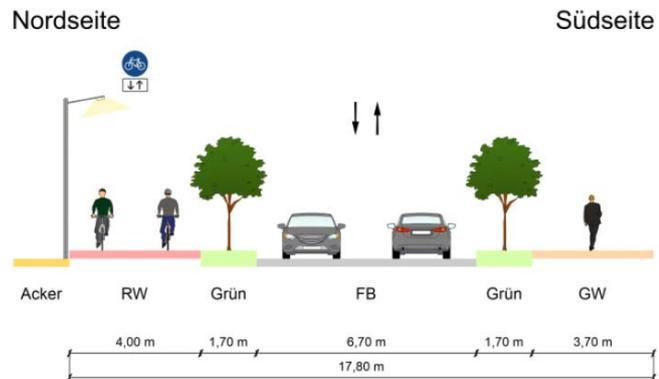
Die RSV führt anschließend parallel der Gleise in Richtung der Stadt Puchheim<sup>1</sup>. Im Zuge der voraussichtlich erforderlichen Verlegung der Aubinger Straße nach Norden zur Erschließung des geplanten Gewerbegebietes bzw. aufgrund des S4-Ausbaus ist ein Neubau eines Zweirichtungsradsweges mit 4,00 m Breite, plus 2,00 m breitem Gehweg (außerorts) vorgesehen.

<sup>1</sup> Hier wurden die Eichenauer Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.11.2019 berücksichtigt. Demnach wird für den Verlauf der Aubinger Straße einer Trassenführung durch das künftige Gewerbegebiet Nord(südwest – nordost) bei möglichst schneller Radiusbildung auf eichenauer Flur und möglichst flächenschonender Nutzung bevorzugt. Für die Radwegführung wird dagegen die Variante entlang der Bahn bevorzugt.



Als kleinräumige Variante wurde eine Verkehrsführung ohne Bauwerk im Bahnhofsbereich untersucht. Die RSV würde nördlich der Sudetenstraße geführt werden.

## Lösungsvorschlag 2



### Gesamtbetrachtung:

Für die Vorzugstrasse müssen von der Gesamtlänge von ca. 8,8 km etwa 5,8 km neu gebaut werden. Neben dem Neubau sollten etwa 2,3 km Streckenlänge als Fahrradstraßen eingerichtet werden.

Der größte Anteil am Handlungsbedarf besteht für die Alternativtrasse ebenfalls beim Neubau. Von ca. 8,5 km sollen etwa 4,4 km neugebaut werden. Neben dem Neubau sollten etwa 1,4 km ausgebaut werden, was den baulichen Radweg entlang der Roggensteiner Straße betrifft. Für die Trasse sollen ca. 2,0 km als Fahrradstraße eingerichtet werden.

Der Bedarf an Neu- bzw. Umbau von Ingenieurbauwerken kommt bei beiden Varianten zum Tragen. Insbesondere sind zwei neue Brückenbauwerke beim Eichenauer Bahnhof sowie im Bahnhofsbereich Puchheim geplant.

Bei der Vorzugsvariante und bei der Alternativen Trasse können auf fast 100% der Strecke die Ausbaustandards eingehalten werden. Dies setzt den Neubau der beiden Ingenieurbauwerke im Bereich des Bahnhofs Eichenau sowie Puchheim voraus. Ohne diese beiden Bauwerke sinkt zwar die Standardeinhaltung, liegt jedoch immer noch auf einem sehr hohen Niveau, bei ca. 91 %.

In der Gesamtschau der Maßnahmen ist, wenig überraschend, zu erkennen, dass ohne Grunderwerb der RSV-Standard nicht umsetzbar ist. Eingriffe in den Baumbestand, Grünflächen und Ackerflächen sind ebenfalls Maßnahmen, die bei der Umsetzung der RSV getätigt werden müssen.

### Kosten:

Es ist bekannt, dass Ingenieurbauwerke (Brücken, Unterführungen...) hohe Kosten verursachen. Bei der Kostenermittlung wurden daher zwei Fälle betrachtet. Im ersten Fall werden alle Bauwerke berücksichtigt. Im zweiten Fall wird auf 2 nicht zwingend erforderliche Bauwerke verzichtet. Es handelt sich hierbei um die Brücke im Bahnhofsbereich Eichenau (siehe Lösungsvorschläge 1 und 2 – Brückenlösung kostet 4,3 Mio.) und um ein ähnliches Bauwerk im Bahnhofsbereich Puchheim (Brückenlösung kostet 8,1 Mio.).

Weitere Bauwerke wie z.B. in Eichenau über den Starzelbach oder über die St2069 werden in beiden Kostenberechnungen berücksichtigt.

Das Bauwerk über die St2069 ist aus Sicht des Planungsbüros und der Arbeitsgruppe wegen des dortigen hohen Fahrzeugverkehrsaufkommens unverzichtbar.

Bei der Kostenermittlung handelt es sich um reine Baukosten. Grunderwerbskosten oder Kosten für notwendige Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt.

#### Gesamtkosten je Variante:

	Vorzugsvariante mit allen Bauwerken	Vorzugsvariante ohne „Bahnhofs-Bauwerken“	Alternative Trasse mit allen Bauwerken	Alternative Trasse ohne „Bahnhofs-Bauwerken“
<b>Gesamtkosten (ca., brutto)</b>	24,4 Mio. €	12,0 Mio. €	24,4 Mio. €	11,9 Mio. €
<b>Länge</b>	8,9 km	8,9 km	8,5 km	8,5 km
<b>Kosten pro km</b>	2,8 Mio. €/km	1,4 Mio. €/km	2,9 Mio. €/km	1,4 Mio. €/km

Darstellung: PGV-Alrutz / INOVAPLAN GmbH

#### Kostenverteilung auf die Gemeinden für die Vorzugstrasse:

Derzeit gibt es keine besondere Regelungen bezüglich der Baulast für Radschnellwege. D.h, dass aktuell jede Kommune für den Radschnellwegabschnitt auf dem eigenen Gebiet Baulastträger wäre.

Vorzugsvariante	Gesamt (ca. 8,8 km)	Stadt FFB (ca. 0,9 km)	Gemeinde Emmering (ca. 4,0 km)	Gemeinde Eichenau (ca. 1,7 km)	Stadt Puchheim (ca. 2,2 km)
<b>Mit Ingenieurbauwerken am Bahnhof Eichenau und Puchheim</b>					
<b>Gesamtkosten</b>	24,4 Mio. €	0,7 Mio. €	2,6 Mio. €	11,9 Mio. €	9,2 Mio. €
<b>Für Ingenieurbauwerke (ca., brutto)</b>	18,3 Mio. €	-----	-----	10,2 Mio. €	8,1 Mio. €
<b>Kosten pro km (ca. brutto)</b>	2,8 Mio. €				
<b>Ohne Ingenieurbauwerken am Bahnhof Eichenau und Puchheim</b>					
<b>Gesamtkosten</b>	12,0 Mio. €	0,7 Mio. €	2,6 Mio. €	7,6 Mio. €	1,1 Mio. €
<b>Kosten pro km (ca. brutto)</b>	1,4 Mio. €				

Darstellung: PGV-Alrutz / INOVAPLAN GmbH

Im untersuchten Fall müsste Eichenau 49 bzw. 63 % der Kosten (mit und ohne Bauwerke) für „nur“ knapp 20% der Strecke bzw. 15% der betroffenen Bevölkerung tragen.

### Zusammenfassung Nutzen-Kosten-Analyse:

Variante	Jährliche Kosten	Jährlicher Nutzen	Nutzen-Kosten-Verhältnis
<b>Vorzugsvariante</b> mit allen Bauwerken	1.029 T€	703 T€	0,68
<b>Vorzugsvariante</b> Ohne „Bahnhofs-BW“	553 T€	1.006 T€	1,82
<b>Alternative Variante</b> mit allen Bauwerken	1.028 T€	891 T€	0,87
<b>Alternative Variante</b> Ohne „Bahnhofs-BW“	546 T€	1.196 T€	2,19

Darstellung: PGV-Alrutz / INOVAPLAN GmbH

Bei den Varianten mit den Ingenieurbauwerken am Bahnhof Eichenau und Puchheim liegt das Nutzen-Kosten-Verhältnis sowohl der Vorzugsvariante als auch der alternativen Trasse unter der Grenze von 1,0, so dass kein volkswirtschaftlicher Nutzen gegeben ist. Bei den Varianten ohne Ingenieurbauwerke am Bahnhof Eichenau und Puchheim hingegen liegen beide Trassen deutlich über der Grenze von 1,0, wobei die alternative Trasse ein günstigeres Nutzen-Kosten-Verhältnis als die Vorzugsvariante aufweist.

### Abhängigkeit von anderen Maßnahmen:

Insbesondere auf Emmeringer und Eichenauer Flur ist die Realisierung der Radschnellverbindung stark von den Planungen der Bahn zum 4-gleisigen Ausbau abhängig.

Besonders in Eichenau gehören viele der benötigten Flächen der Bahn, die diese bereits für den Bahnausbau gesperrt hat.

Die Bahn hat angedeutet, dass die für den Bahnausbau benötigte Baustrasse teilweise im Anschluss für den Radschnellweg genutzt werden könnte.

In Eichenau kommt zusätzlich das geplante Gewerbegebiet Nord zum Tragen. Hierfür wird, voraussichtlich vor Herstellung der Radschnellverbindung, eine Fuß- und Radverbindung vom Bahnhof aus über die St2069 zum Gewerbegebiet benötigt. Die Gemeinde müsste dann zu gegebener Zeit prüfen und entscheiden inwiefern diese Überführung bereits die Standards einer Radschnellverbindung erfüllen sollte.

### Fazit:

Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis der Machbarkeitsstudie sagen, dass beide untersuchten Radschnellverbindungen im erforderlichen Standard umsetzbar sind und eine ho-

he Nutzung für den Radverkehr generieren können. Beide Varianten besitzen ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis nur, wenn auf den Neubau der Ingenieurbauwerke am Bahnhof Eichenau und Puchheim verzichtet wird.

Aus diesem Grund und aufgrund der Grunderwerbsproblematik im Bereich der Gemeinde Emmering, insbesondere bei der Führung der alternativen Trasse, wird vom Planungsbüro empfohlen, die Vorzugstrasse ohne Bauwerke an den Bahnhöfen Eichenau und Puchheim als Radschnellverbindungen umzusetzen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, um Projekte wie die Radschnellverbindung FFB-München voranzubringen, dass die Baulast beim Land (zur Not beim Kreis) angesiedelt wird und dass ein Planfeststellungsverfahren ermöglicht wird. Die unterschiedlichen Interessen der Kommunen würden dem Gesamtprojekt sonst entgegenstehen.

Sollte die RSV in der Baulast der Kommunen bleiben, wäre zumindest ein fairer Last/Nutzen-Verteilungsschlüssel anzustreben.

### **Weiteres Vorgehen:**

Das Planungsbüro wird als Projektergänzung eine Potenzialanalyse sowie eine gesamthafte Nutzen-Kosten-Analyse für die Strecke Altstadtring München – Fürstenfedbruck durchführen.

Das Landratsamt hat sich bereit erklärt zunächst weiterhin koordinierend tätig zu sein. Der nächste Schritt ist die Klärung der Finanzierung.

### **Beratung:**

Frau Lang, SG Straßen der Bauverwaltung stellt die Beschlussvorlage vor und erläutert die wesentlichen Inhalte in einer PP-Präsentation. Erster Bürgermeister Peter Münster und Frau Lang beantworten gemeinsam die Fragen der Gemeinderäte. Diskutiert werden die Umsetzungsmöglichkeiten und die Erforderlichkeit einer interkommunalen Planung, die Trassenführung, die Finanzierung und die Baulast.

### **Kenntnisnahme**

<b>Top 8</b>	<b>Brücke Kirchen-/Walter-Schleich-Straße Projektbeschluss</b>
--------------	--

### **Vortrag:**

Jedes dritte Jahr werden alle Brückenbauwerke in Eichenau einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung nach DIN 1076 unterzogen. Dabei wird der Zustand der Bauwerke festgestellt, Schäden aufgenommen und der Sanierungsbedarf aufgezeigt.

Die Prüfung im Jahr 2021 hat an der Brücke Kirchen-/Walter-Schleich-Straße insbesondere Schäden in der Kappe aufgezeigt, die nicht nur die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes, sondern auch Ihre Verkehrssicherheit beeinträchtigen.



Daher sollen die Kappen und in diesem Zuge auch der Asphaltbelag samt Abdichtung des Oberbaus instandgesetzt werden.

Die Arbeiten werden auf 80.000,- € brutto geschätzt. Die Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltstelle 1.6300.9500 (Straßenbau) zur Verfügung.

**Beratung:**

Frau Lang, SG Straße der Bauverwaltung, stellt die Beschlussvorlage vor und geht auf Kernpunkte der erforderlichen Maßnahmen ein.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt die Sanierung der Brücke (Kappe und Oberfläche) an der Kirchen-/Walter-Schleich-Straße auszuschreiben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

GR Markus Brüstle kurzzeitig abwesend.

<b>Top 9</b>	<b>Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Stellungnahme der Gemeinde</b>
--------------	---

**Vortrag:**

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ<sub>100</sub> und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern, um Personen- und Sachschäden bei künftig zu erwartenden Hochwasserereignissen zu minimieren.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gilt daher u.a. ein grundsätzliches Bauverbot, von dem unter Vorlage spezifischer Nachweise im Einzelfall abgewichen werden kann.

Außerdem ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gibt es ebenfalls zweckdienliche Vorschriften (z.B. Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen, bzw. Nachrüstungsgebot für bestehende Anlagen). Auf die beigelegte Darstellung der Rechtslage nach Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung wird verwiesen.

Im Januar 2016 wurde das Überschwemmungsgebiet für den Starzelbach mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vorläufig gesichert.

Nach der vorläufigen Sicherung gilt eine Frist von 5 Jahren, um ein Festsetzungsverfahren abzuschließen.

Mit Bekanntmachung vom 20.11.2020 wurde die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre verlängert und endet somit mit Ablauf des 11.01.2023.

Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurden am 15.04.2021 vom Wasserwirtschaftsamt dem Landratsamt Fürstentfeldbruck übergeben.

Im nun folgenden Festsetzungsverfahren findet erstmalig die Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Unterlagen sind seit dem 04.04. und bis zum 04.05.2022 öffentlich ausgelegt.

In diesem Zuge hat auch die Gemeinde Eichenau bis zum 18.05.2022 die Möglichkeit Einwendungen geltend zu machen.

Laut Wasserwirtschaftsamt haben sich, im Vergleich zum Überschwemmungsgebiet der vorläufigen Sicherung, „größtenteils nur geringfügige Änderungen ergeben“

Die Auswirkungen der festgesetzten und des vorläufigen festgesetzten Überschwemmungsgebietes unterscheiden sich nicht.

Aus fachlicher Sicht gibt es keinen Grund das ermittelte Überschwemmungsgebiet anzuzweifeln. Die Verwaltung sieht daher keinen Anlass für Einwendungen.

Um das Hochwasserrisiko zu vermindern und den sich aus der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets ergebenden Restriktionen entgegen zu wirken, wird in Zusammenarbeit mit anderen von den Auswirkungen betroffenen Gemeinden derzeit ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept erarbeitet

#### **Beratung:**

Frau Lang, SG Straßen der Bauverwaltung, stellt die Beschlussvorlage vor und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

GR Markus Hausberger beantragt den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

#### **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 15  
GR Marion Behr kurzzeitig abwesend.  
**abgelehnt**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Eichenau hat keine Einwendungen gegen das festzusetzende Überschwemmungsgebiet und gibt keine Stellungnahme ab.  
Das Interkommunale Hochwasserschutzkonzept soll vorangetrieben werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 3  
GR Marion Behr und GR Rike Schiele kurzzeitig abwesend.

<b>Top 10 Bericht über die Anmeldewoche in der Kinderbetreuung</b>
--

**Vortrag:****Digitales Anmeldeverfahren**

Das Anmeldeverfahren für das Betreuungsjahr 2022/2023 in Eichenauer Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgte dieses Jahr ausschließlich digital über das Bürgerserviceportal der Gemeindeverwaltung Eichenau.

Voraussetzung dazu war eine Registrierung über das Bayern Portal, um die sog. Bayern ID zu erhalten. Mit dieser können zukünftig alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Bayern Dienstleistungen der Verwaltung **direkt online beantragen und sicher Nachrichten von Behörden** empfangen. Einmal hinterlegte persönliche Daten müssen bei der Nutzung eines Online-Verfahrens der Verwaltung nicht jedes Mal erneut angegeben werden, sondern können direkt aus Ihrer BayernID übernommen werden.

Mit der Bayern -ID konnte sodann über das Bürgerserviceportal die jeweilige Wunschrichtung ausgewählt werden. Erforderlich war jedoch die Angabe von mindestens drei Alternativen. Ist es der zuerst ausgewählten Wunschrichtung nicht möglich ein Kind aufzunehmen, wird das Anmeldeformular automatisch weitergeleitet.

**Anmeldezeitraum und weiteres Verfahren**

Der Zeitraum des Anmeldeverfahrens blieb der Länge nach unverändert. Anmeldungen konnten erfolgen von Montag, 10.01.2022 bis Freitag, 11. Februar 2022.

Die Kinder werden nach angegebener Priorität (Wunscheinrichtung) verteilt.

Das zu diesem Zweck jährlich stattfindende Leiterinnentreffen aller Eichenauer Kinderbetreuungseinrichtungen musste Corona bedingt verschoben werden.

Avisiert ist ein Treffen nach den Osterferien.

Im Anschluss erfolgen sodann die verbindlichen Zu- und Absagen.

Zusagen erfolgen über die Kinderbetreuungseinrichtungen, Absagen über die Gemeinde jeweils ab der 20. KW (Mitte Mai).

### **Aktueller Sachstand im Überblick**

Insgesamt erfolgten Anmeldungen für 299 Kinder.

Anmeldungen männlich: 157

Anmeldungen weiblich: 132

### **Krippenplätze**

Zwecks Krippenbetreuung gingen 131 Anmeldungen ein. 58 Kinder wurden bereits von den Einrichtungen angenommen.

Die anderen Kinder wurden noch nicht abschließend verteilt. Diese können aufgrund der gewählten Priorisierung der Eltern eventuell nicht in ihren Wunscheinrichtungen untergebracht werden.

Unter Berücksichtigung, der Gesamtzahl der Geburtenraten, der vorhandenen Krippenplätze, sowie der vom Landratsamt ermittelten Bedarfsanalyse, ergibt sich folgendes Bild:

## Kinderbetreuung 0- bis 3-Jährige 2022/2023

225 Eichenauer Kinder  
(10/2019-09/2022)

- 109 Krippenplätze = 48,44 %
- 10 Großtagespflege = 4,44 %
- 15 sonstige  
Vorkindergartenplätze = 6,66 %
- **134 Plätze insgesamt = 59,56 %**  
*(Bedarfsplanung Landratsamt  
44,0 %)*
- Kiga-Plätze ab 2,5 Jahren
- Eltern/Kind-Gruppen, Tageseltern

Quelle: Gemeinde Eichenau, Stand 04/2022

Plätze 0-3 Jahre	
Gesamt bisher ab 22/23	134 120
in eigener Trägerschaft (Waldhäuschen)	12
in fremder Trägerschaft ab Sept 22/23	bisher 122 108
derzeit belegt bis Sept. in eigener Trägerschaft	12
in fremder Trägerschaft	ca. 122
von diesen sind bereits und bleiben (22/23) weiterhin in eigener Trägerschaft untergebracht	9
in fremder Trägerschaft untergebracht	58
verbleibende Plätze gesamt	53
Neuanmeldungen gesamt für 2022/23	131
in eigener Trägerschaft	20 (in Prio 1) angemeldet
in fremder Trägerschaft	111 angemeldet
offene Plätze 2022/23 in eigener Trägerschaft	3 + 2 Überbelegungsplätze
in fremder Trägerschaft	47 (können aktuell noch verteilt werden)
Delta	53 (verbleibende Plätze) - 131 (Neuanmeldungen) = -78 Plätze (fehlendes Delta)

## Kindergartenplätze

Im Kindergartenbereich sind 97 Kinder angemeldet, hiervon sind bereits 78 in der Priorität eins angenommen. In der Priorität zwei sind 4 Kinder angenommen und in der Priorität drei ist 1 Kind angenommen. Somit sind aktuell 14 Kinder noch nicht verteilt, diese können jedoch noch vollständig untergebracht werden.

Unter Berücksichtigung, der Gesamtzahl der Geburtenraten und der vorhandenen Kinderbetreuungsplätze ergibt sich folgendes Bild:

## Kinderbetreuung 3- bis 6-Jährige 2022/2023

312 Kinder (10/2016-09/2019)

- 341 Plätze in 14 Kiga-Regelgruppen = 109,29 %
- 15 Plätze Naturgruppe = 4,81 %
- 45 Plätze in 3 Integrativgruppen = 14,42 %
- **401 Plätze insgesamt = 128,53 %**

Reserve für

- Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren
- „Rücksteller“
- Gastkinder

Quelle: Gemeinde Eichenau, Stand 04/2022



Plätze 3-6 Jahre	
Gesamt bisher ab 22/23	401 405 (davon 4 Überbelegungsplätze ukrainische Kinder)
in eigener Trägerschaft (Waldhäuschen/Sterntaler)	140
in fremder Trägerschaft ab Sept 22/23	bisher 261 265 (inkl. 4 Überbelegungsplätze)
derzeit belegt bis Sept. in eigener Trägerschaft	134 (inkl. Integrationskinder)
in fremder Trägerschaft	ca. 122
von diesen sind bereits und bleiben (22/23) weiterhin in eigener Trägerschaft untergebracht	107 (72 + 35); freie Plätze 27 für 22/23
in fremder Trägerschaft	ca. 113
Neuanmeldungen gesamt für 2022/23	97
angenommene Kinder in eigener Trägerschaft	26 (in Prio 1)
in fremder Trägerschaft	52
Offene Plätze 2022/23	ca. 88
 Delta	ca. 88 Plätze Überschuss

## Schülerbetreuungsbereich

Im Schülerbetreuungsbereich sind aktuell 62 Kinder für die Horteinrichtungen sowie die AWO-Mittagsbetreuung an der Josef-Dering-Grundschule angemeldet.

Bemerkenswert ist, dass die AWO-Mittagsbetreuung an der Starzelbachschule durch die OGTS an der Starzelbachschule abgelöst wird. Das Anmeldeverfahren ist hier noch nicht abgeschlossen.

Die vorab durchgeführte Bedarfsabfrage ergab einen Betreuungsbedarf für insgesamt 135 Kinder. Davon 110 Grundschulkinder zur Betreuung durch die OGTS sowie 25 Kinder der Mittelschule zwecks Betreuung durch die OGS.

## Betreuung Grundschüler/-innen 2022/2023

### 512 Schülerinnen/Schüler

#### Anzahl Plätze

- 125 Plätze in 6 Regelhortgruppen (mit Neubau) = 24,41 %
  - Hort Mitte 65 Kinder in 3 Gruppen
  - Hort Süd 60 Kinder in 3 Gruppen (aktuell 50 Kinder in 2 Gruppen)
- 24 Plätze im Sterntaler Kindergarten = 4,69 %
- 75 Plätze in der AWO-Mittagsbetreuung (Josef-Dering GS) = 14,65 %
- 135 Plätze OGTS = 26,37 %
- **359 Plätze insgesamt = 70,12 %**
  
- grds. Bedarf bei ca. 63 %

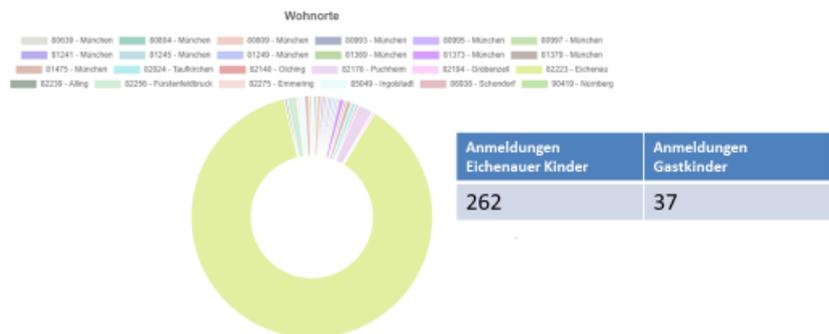
Quelle: Gemeinde Eichenau, Stand 04/2022



Plätze Schulkinder	
Gesamtanzahl für 2022/23	512
davon in eigener Trägerschaft (Sterntaler/ Hort-Mitte/ Süd)	Serntaler: 24 Hort Mitte: 64 Hort Süd: 50 (mit 3. Gruppe Aufstocken auf 75)
derzeit belegte Plätze in eigener Trägerschaft	Serntaler: 24 Hort Mitte: 64 Hort Süd: 45
von diesen bleiben weiterhin belegt	Serntaler: 19/24 Hort Mitte: 49/64 Hort Süd: 36/50
Neuanmeldungen 2022/23	Serntaler: 9 Hort Mitte: 27 Hort Süd: 11
Offene Plätze 2022/23	Serntaler: 5 Hort Mitte: 0 Hort Süd: 3
AWO-Mittagsbetreuung (Josef-Dering GS)	75 Plätze
OGTS	135 Plätze (inkl. 85 ehemalige Mittagsbetreuung)



## Gesamtübersicht Herkunft der Anmeldungen 2022/2023



## **Derzeitiger Stand 26.04.2022 einrichtungsübergreifend**

- bereits 218 Kinder aller angemeldeten Kinder (Krippe, KiGA, Hort, Mittagsbetreuung JD) werden untergebracht
- 5 Kinder wurden zurückgestellt.
- Insgesamt sind noch 76 Kinder zu verteilen, hiervon sind allerdings die bei der OGTS angemeldeten Kinder noch abzuziehen.

Da diesbezüglich allerdings noch nicht alle Anmeldungen in der Schule vorliegen kann hier noch keine konkrete Zahl genannt werden. Für die Löschung der Kinder im Programm ist es für uns zwingend erforderlich auch die Namen der Kinder zu wissen.

### **Beratung:**

Sachgebietsleiter Herr Viehbeck stellt die Beschlussvorlage vor und Amtsleiterin Frau Hill und Herr Viehbeck stehen für Fragen und weitergehende Informationen zur Verfügung.

GR Josef Spiess beantragt um 22:20 die Verlängerung der Sitzung um die notwendige Zeit, den TOP 10 fertig zu beraten.

### **Beschluss:**

Die Gemeinderatssitzung wird um die notwendige Zeit TOP 10 zu beenden verlängert.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Ein weiterer Bericht erfolgt nach dem Leitertreffen in der GR Sitzung am 25.05.2022.

### **Kenntnisnahme**

<b>Top 11</b> <b>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen</b>
--

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt und nicht beraten.

<b>Top 12</b> <b>Verschiedenes</b>
------------------------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

<b>Top</b> <b>Aktuelle 10 Minuten</b>
---------------------------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Eichenau, 04.05.2022

Peter Münster  
Erster Bürgermeister

Larissa Mühlberger  
Schriftführer/in